

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/34
(öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR

Minister

13. Dezember 2017

**Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts
an die Verordnung (EU) 2016/679**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die
Verordnung (EU) 2016/679 übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Ver-
fassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Joachim Grote

Anlagen



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

A. Problem

Am 25.05.2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Verordnung (EU) 2016/679 soll unionsweit ein gleichmäßiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet werden.

Obgleich die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht setzt, besteht ein erheblicher Regelungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber aufgrund der verschiedenen Öffnungsklauseln sowie der konkreten Regelungsaufträge. Hieraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf im Landesdatenschutzrecht.

Das Landesdatenschutzgesetz ist aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Regelungen neu zu fassen und löst das bisherige Landesdatenschutzgesetz ab. Wie bisher soll mit dem neuen Landesdatenschutzgesetz eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung aller öffentlichen Stellen im Land geboten werden, soweit nicht – vor allem in bereichsspezifischen Gesetzen – abweichende Regelungen getroffen werden. Auch soweit öffentliche Stellen des Landes Daten im Rahmen von Tätigkeiten verarbeiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, soll grundsätzlich der einheitliche Rechtsrahmen des Landesdatenschutzgesetzes gelten.

Das neue Landesdatenschutzgesetz wird in einem von der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 unabhängigen Abschnitt 3 eine weitere unionsrechtliche Vorgabe zum Datenschutz umsetzen:

Im Zuge der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 wurde eine Richtlinie über die Datenübertragungen zu polizeilichen und gerichtlichen Zwecken beschlossen. Diese Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89) – im Folgenden Richtlinie (EU) 2016/680 – bezieht sich auf Datenübertragungen über die EU-Binnengrenzen hinweg und legt in jedem EU-Mitgliedstaat betreffend der Datenverarbeitung für polizeiliche Zwecke Mindeststandards fest. Diese Regeln zielen auf den Schutz des Einzelnen ab - unabhängig davon, ob es sich um Opfer, Tatverdächtige, Beschuldigte oder Zeugen handelt - indem klare Rechte und Einschränkungen bezüglich Datenverarbeitung zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung festgelegt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Schut-

zes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Gleichzeitig soll eine engere Kooperation zwischen den Strafverfolgungsbehörden erleichtert werden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bedarf im Gegensatz zur Anpassung des Landesrechts durch die Verordnung (EU) 2016/679 eigener spezieller Vollregelungen und ist bis zum 18. Mai 2018 notwendig.

B. Lösung

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält eine Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes mit folgenden Regelungsschwerpunkten:

- Das Landesdatenschutzgesetz setzt die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in den Abschnitten 2 und 3 um und regelt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Aufnahme von Bestimmungen für die Datenverarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 in einem eigenständigen Abschnitt 3.
- Zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Datenverarbeitung wird die Verordnung (EU) 2016/679 generell für alle Tätigkeiten öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein für anwendbar erklärt. Auf diese Weise wird vermieden, dass für Tätigkeiten, die nicht dem in Artikel 2 Absatz 6 definierten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, eine zusätzlich Regelungsebene geschaffen werden muss. Bei Bedarf sind bereichsspezifische Abweichungen möglich.
- Es wird eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen geschaffen (§ 3).
- Die Voraussetzungen, unter denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken stattfinden darf, werden festgelegt (§ 4).
- Die Rechte der betroffenen Person und die Pflichten des Verantwortlichen hinsichtlich Information, Auskunft, Löschung und Benachrichtigung werden auf Grund der geänderten Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt (Abschnitt 2, Unterabschnitt 2).
- Es werden Regelungen zu besonderen Verarbeitungssituationen getroffen (Abschnitt 2, Unterabschnitt 3).

- Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz werden konkretisiert (Abschnitt 2, Unterabschnitt 4).

- Es wird eine Strafvorschrift zur Pönalisierung grober Datenschutzverstöße eingeführt (§ 19 in Abschnitt 2, Unterabschnitt 5).

Vom bisherigen System der Ahndung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 Abstand genommen, da sich im Regelungskontext der Verordnung (EU) 2016/679 Sanktionen nur gegen Verantwortliche, i. d. R. also Behördenleitungen richten würden. Stattdessen wurde eine Strafvorschrift für grobe Verstöße eingeführt.

- Das Landesdatenschutzgesetz wird zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 um einen eigenständigen Abschnitt 3 durch Bestimmungen für die Datenverarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergänzt (Abschnitt 7).

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält ein Gesetz zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD). Die Errichtung des ULD und die Ausgestaltung des Amtes der oder des Landesdatenschutzbeauftragten sollen aus dem Landesdatenschutzgesetz ausgegliedert und dieses dadurch verschlankt werden, da die organisatorischen und statusrechtlichen Regelungen für die öffentlichen Stellen bei der Datenverarbeitung nicht von Belang sind. Das Unionsrecht fordert die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde. Zur Erreichung dieser Zielvorgabe wird das Beamtenverhältnis auf Zeit der oder des Landesbeauftragten nach Vorbild des Bundes und anderer Länder in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis umgewandelt.

Die Artikel 3 bis 32 enthalten Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und das neue Landesdatenschutzgesetz.

Artikel 33 regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Eventuelle finanzielle Auswirkungen, bedingt durch einen leicht erhöhten Verwaltungsaufwand (siehe Ziff. 6.2), können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt unmittelbar besondere Pflichten für die für den Datenverarbeitungsvorgang Verantwortlichen, also auch für kommunale Behörden, wenn sie Daten im Sinne der Verordnung verarbeiten. Das vorliegende Gesetz selbst begründet etwaige finanzielle Auswirkungen jedoch nicht. Ein Anspruch auf Konnexitätsausgleich besteht nicht.

2. Verwaltungsaufwand

Die Betroffenenrechte im Datenschutzrecht werden durch die Verordnung (EU) 2016/679 noch einmal gestärkt. Dadurch erhöht sich der Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen. Ursächlich dafür sind die europarechtlichen Vorgaben, nicht das Landesrecht. Im Landesdatenschutzgesetz sollen vielmehr einzelne Betroffenenrechte im von der Verordnung (EU) 2016/679 zugelassenen Rahmen eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen werden durch bestimmte Schutzmechanismen, wie beispielsweise Dokumentationspflichten, kompensiert. In einer Gesamtbetrachtung reduziert sich der Verwaltungsaufwand durch die Regelungen im Landesdatenschutz gegenüber dem in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Aufwand.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird für alle öffentlichen Stellen entstehen, die in Anwendung der fakultativen Regelung des § 10 Absatz 1 des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes von der Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten abgesehen haben, aber angesichts der obligatorischen Regelung des Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/679 künftig einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Auch hier ist der Aufwand durch die europarechtlichen Vorgaben bedingt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das vorliegende Gesetz regelt lediglich das Recht des Datenschutzes, soweit es dem Kompetenzbereich des Landes Schleswig-Holstein unterfällt, insbesondere die

Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes. Das Recht der privaten Wirtschaft und damit auch das hiermit verbundene Datenschutzrecht liegen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Kostenmäßige Auswirkungen dieses Gesetzes sind daher in privaten Wirtschaftsunternehmen nicht zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Aufgabenerledigung kommt nicht in Betracht.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Entwurf

**Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU)
2016/679**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (Errichtungsgesetz ULD)

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“

Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 5 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 7 Änderung des Landespressegesetzes

Artikel 8 Änderung des Glückspielgesetzes

Artikel 9 Änderung des Spielbankgesetzes

Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Artikel 11 Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Artikel 12 Änderung des Brandschutzgesetzes

Artikel 13 Änderung des Landesfischereigesetzes

Artikel 14 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Landeswassergesetzes

-
- Artikel 16** **Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes**
- Artikel 17** **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**
- Artikel 18** **Änderung des Wasserabgabengesetzes**
- Artikel 19** **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**
- Artikel 20** **Änderung des Landeswaldgesetzes**
- Artikel 21** **Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**
- Artikel 22** **Änderung des E-Government-Gesetzes**
- Artikel 23** **Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**
- Artikel 24** **Änderung des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner**
- Artikel 25** **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein**
- Artikel 26** **Änderung des Landeszulassungsverweigerungsgesetzes**
- Artikel 27** **Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**
- Artikel 28** **Änderung des Rettungsdienstgesetzes**
- Artikel 29** **Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes**
- Artikel 30** **Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes**
- Artikel 31** **Änderung des Krebsregistergesetzes**

Artikel 32 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Unterabschnitt 1

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

§ 5 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 6 Verfahren bei der Löschung personenbezogener Daten

§ 7 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Unterabschnitt 2

Rechte der betroffenen Person

§ 8 Beschränkung der Informationspflicht

§ 9 Beschränkung der Auskunftspflicht

§ 10 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

§ 11 Widerspruchsrecht

Unterabschnitt 3

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 12 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

§ 14 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

§ 15 Datenverarbeitung im Beschäftigungszusammenhang

§ 16 Öffentliche Auszeichnungen

Unterabschnitt 4

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

§ 18 Durchführung von Kontrollen

Unterabschnitt 5

Geldbußen, Strafvorschrift

§ 19 Geldbußen, Strafvorschrift

Abschnitt 3

Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 20 Anwendungsbereich

§ 21 Begriffsbestimmungen

§ 22 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Unterabschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 23 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 24 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 25 Verarbeitung zu anderen Zwecken

§ 26 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

§ 27 Einwilligung

§ 28 Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen

§ 29 Datengeheimnis

§ 30 Automatisierte Einzelentscheidung

Unterabschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

§ 31 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

§ 32 Benachrichtigung betroffener Personen

§ 33 Auskunftsrecht

§ 34 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 35 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

§ 36 Anrufung der oder des Landesbeauftragten

§ 37 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

Unterabschnitt 4

Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 38 Auftragsverarbeitung

§ 39 Gemeinsam Verantwortliche

§ 40 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

§ 41 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die oder den Landesbeauftragten

§ 42 Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

§ 43 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 44 Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten

§ 45 Anhörung der oder des Landesbeauftragten

§ 46 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 47 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

§ 48 Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen

§ 49 Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen

§ 50 Verfahren bei Übermittlungen

§ 51 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 52 Protokollierung

§ 53 Vertrauliche Meldung von Verstößen

Unterabschnitt 5

Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 54 Allgemeine Voraussetzungen

§ 55 Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

§ 56 Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

§ 57 Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten

Unterabschnitt 6

Datenschutzbeauftragte

§ 58 Benennung

§ 59 Stellung

§ 60 Aufgaben

Unterabschnitt 7

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

§ 61 Zuständigkeit

§ 62 Aufgaben

§ 63 Tätigkeitsbericht

§ 64 Befugnisse

§ 65 Gegenseitige Amtshilfe

Unterabschnitt 8
Haftung und Sanktionen

§ 66 Schadensersatz und Entschädigung

§ 67 Strafvorschriften

§ 68 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Dieses Gesetz trifft ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679¹ und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680².

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft, für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und die Fraktionen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte und für den Landesrechnungshof gelten Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Landtag und der Landesrechnungshof erlassen im Übrigen unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Stellung, der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes jeweils eine Datenschutzordnung.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit öffentliche Stellen nach Absatz 1 am Wettbewerb teilnehmen und personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Für diese Stellen finden insoweit die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89).

(4) Öffentliche Stellen des Landes, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten als nicht-öffentliche Stellen.

(5) Fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU) 2016/680, sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder andere spezielle Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen.

(6) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes gilt vorbehaltlich des Landesverfassungsschutzgesetzes:

1. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und § 4 Absatz 2 bis 4, §§ 8 bis 11, § 14, und Abschnitt 3 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

2. Die §§ 5 bis 7, 16 Absatz 2, 42, 46, 51 Absatz 1 bis 4 und die §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Unterabschnitt 1

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Zu dem Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gehört auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdi-

ge Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Verarbeitung der Daten zu Test- und Prüfungszwecken ist davon nicht erfasst.

§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

(1) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist,

2. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,

3. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,

4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung in ihrem Interesse liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,

5. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, oder

6. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegen.

(3) Unterliegen personenbezogene Daten einem Berufsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung zu einem anderen Zweck gemäß Absatz 1 und 2 nur zulässig, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle eingewilligt hat.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder anderer Personen überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

§ 5 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist die übermittelnde Stelle verantwortlich. Die ersuchende Stelle hat die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs die abrufende Stelle.

§ 6 Verfahren bei der Löschung personenbezogener Daten

Soweit öffentliche Stellen nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung, Vernichtung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und dieses die Übernahme der Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt oder die Unterlagen nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist übernommen hat.

§ 7 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, kann die zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung Regelungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 festlegen.

Unterabschnitt 2

Rechte der betroffenen Person

§ 8 Beschränkung der Informationspflicht

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 oder Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde,
2. die Erteilung der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an und von Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Der Verantwortliche dokumentiert, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Entfällt die Pflicht zur Information nach Absatz 1, setzt der Verant-

wortliche eine angemessene Frist zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch vorliegen, es sei denn, der Hinderungsgrund ist dauerhaft. Liegen die Voraussetzung des Absatz 1 im Zeitpunkt der Überprüfung noch vor, ist eine neue Prüffrist festzusetzen. Besteht kein Hinderungsgrund mehr, holt der Verantwortliche die Information der betroffenen Person nach.

§ 9 Beschränkung der Auskunftspflicht

(1) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die betroffene Person nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht zu informieren ist.

(2) Die betroffene Person kann keine Auskunft über personenbezogene Daten verlangen, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und bei denen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die wesentlichen Gründe der Ablehnung nach Satz 1 und Satz 2 sind aktenkundig zu machen. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Daten verarbeitenden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Sind die Daten in Akten enthalten, so kann der betroffenen Person anstelle einer Auskunft auch Akteneinsicht gewährt werden.

§ 10 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Die Pflicht zur Benachrichtigung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person besteht ergänzend zu den in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

2. die Information die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder
4. die Information die Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen gefährden würde.

(2) § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Widerspruchsrecht

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU)2016/679 besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Unterabschnitt 3

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 12 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Werden auf der Grundlage dieses Abschnitts besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, hat der Verantwortliche durch geeignete technische wie organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass hierbei die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden und Grundrechte sowie Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.

(2) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können zu den zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere gehören:

1. die Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

2. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
3. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
4. die Pseudonymisierung sowie die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
5. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
6. die Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen,
7. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

§ 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn

1. schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Offenkundigkeit der Daten oder wegen der Art ihrer Verwendung schon nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Verarbeitung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und der Forschungs- oder Statistikzweck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise erreicht werden kann.

Die übermittelten Daten dürfen nicht für andere Zwecke als für Forschungs- oder Statistikzwecke verarbeitet werden.

(2) Ergänzend zu den in § 12 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (Anonymisierung), sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(3) Auch Empfängern, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, können personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Daten nur für das von ihnen zu bezeichnende Forschungs- oder Statistikvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 4 zu verarbeiten.

(4) Die verantwortliche öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen oder Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(5) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als ihre Wahrnehmung die spezifischen Forschungs- oder Statistikzwecke voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

§ 14 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist neben den bereits nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubten Fällen zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung einer dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich

ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete, zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrnehmbare Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die nationale und öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung von Strafen erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet oder zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken verarbeitet, besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung entsprechend Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung hierdurch nicht gefährdet wird.

(5) Wenn und soweit die Daten nicht mehr zur Erreichung der Zwecke nach den Absätzen 1 und 3 erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen, sind die Daten zu löschen. Die Löschung erfolgt unverzüglich.

§ 15 Datenverarbeitung im Beschäftigungszusammenhang

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Beschäftigten vorbehaltlich besonderer gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen nur nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes verarbeiten.

(2) Daten von Beschäftigten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit verarbeitet oder in einem automatisierten Verfahren gewonnen werden, dürfen nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden.

§ 16 Öffentliche Auszeichnungen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Daten einschließlich Daten im

Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Eine Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

(2) Auf Anforderung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen andere öffentliche Stellen die zur Vorbereitung der Auszeichnung oder Ehrung erforderlichen Daten übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der verantwortlichen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person keine öffentlichen Auszeichnungen oder Ehrungen wünscht oder der dazu notwendigen Datenverarbeitung widersprochen hat.

(4) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 über die Informationspflicht (Artikel 13 und 14), das Auskunftsrecht (Artikel 15) und die Mitteilungspflicht (Artikel 19) sind nicht entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 4

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz (die oder der Landesbeauftragte) ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Die Gerichte und der Landesrechnungshof unterliegen seiner Kontrolle, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. Sie oder er ist auch Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen.

(2) Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, teilt sie oder er dies der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor der Ausübung der Befugnisse des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b bis g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber dem Verantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Landesbeauftragten getroffen worden sind.

(3) Die oder der Landesbeauftragte legt verbindliche Kriterien für die Zertifizierung fest und veröffentlicht diese.

§ 18 Durchführung von Kontrollen

(1) Die öffentlichen Stellen sowie ihre Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen; besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen,

2. Zutritt zu den Dienst- und Geschäftsräumen zu gewähren; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Offenlegung personenbezogener Daten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, dürfen die Rechte nach Absatz 1 nur von der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden.

Unterabschnitt 5

Geldbußen, Strafvorschrift

§ 19 Geldbußen, Strafvorschrift

(1) Gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 werden keine Geldbußen verhängt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die oder der Landesbeauftragte.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt 3

Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 20 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Dies schließt den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit mit ein. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche. Die Sätze 1 und 3 finden zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbußen zuständig sind. Soweit dieser Teil Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese.

§ 21 Begriffsbestimmungen

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels

Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;

6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

10. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;

11. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden;

12. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

13. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

14. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“

a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,

b) genetische Daten,

c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,

d) Gesundheitsdaten und

e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;

15. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

16. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;

17. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

§ 22 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,

5. nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und

6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Unterabschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 23 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Zu dem Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gehört auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Verarbeitung der Daten zu Test- und Prüfungszwecken ist davon nicht erfasst.

§ 24 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie

1. zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist,

2. der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder

3. wenn sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

§ 25 Verarbeitung zu anderen Zwecken

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 20 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in § 20 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 26 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der in § 20 genannten Zwecke in archivarischer, wissenschaftlicher oder statistischer Form verarbeitet werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

§ 27 Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 28 Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen

Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

§ 29 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 30 Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

(3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

Unterabschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

§ 31 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der Verantwortliche hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über

1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,

2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten anzurufen, und
5. die Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten.

§ 32 Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Ist die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die in § 31 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie
5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Verantwortliche die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken oder unterlassen, wie andernfalls

1. die Erfüllung der in § 20 genannten Aufgaben,
2. die öffentliche Sicherheit oder

3. Rechtsgüter Dritter

gefährdet würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(3) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 2 gilt § 33 Absatz 6 entsprechend.

§ 33 Auskunftsrecht

(1) Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen,
7. das Recht nach § 36, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten anzurufen, sowie
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutz-

kontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.

(5) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 32 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Wird die betroffene Person nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten ausüben. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie gemäß § 36 die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Landesbeauftragte hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie er nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Landesbeauftragte hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(7) Der Verantwortliche hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

§ 34 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken in Verfahren, die Zwecken des § 20 dienen, weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat der Verantwortliche eine Berichtigung vorgenommen, hat er einer Stelle, die ihm die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Verantwortliche Empfängern, denen die Daten übermit-

telt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 32 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 33 Absatz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 35 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll er bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Anträgen hat der Verantwortliche die betroffene Person unbeschadet des § 33 Absatz 5 und des § 34 Absatz 6 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach § 31, die Benachrichtigungen nach den §§ 32 und 42 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 33 und 34 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 33 und 34 kann der Verantwortliche entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss der Verantwortliche den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

(4) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 33 oder 34 gestellt hat, kann er von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 36 Anrufung der oder des Landesbeauftragten

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden,

wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen zu den in § 20 genannten Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dies gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Gerichte, soweit diese die Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben. Die oder der Landesbeauftragte hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 37 hinzuweisen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde des anderen Staates weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 37 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte mit einer Beschwerde nach § 36 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 38 Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

(2) Ein Verantwortlicher darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisato-

rischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren;

2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;

4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende

Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;

5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 52 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt;

6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt;

7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

8. alle gemäß § 40 erforderlichen Maßnahmen ergreift und

9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 40 bis 43 und § 45 genannten Pflichten unterstützt.

(6) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

§ 39 Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.

§ 40 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Verantwortliche hat hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und

2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

(3) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),

2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),

3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),

4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

§ 41 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die oder den Landesbeauftragten

(1) Der Verantwortliche hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, der oder dem Landesbeauftragten zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen mit sich gebracht hat. Erfolgt die Meldung an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen.

(2) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die, soweit möglich, Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat,

2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,

3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und

4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn die Informationen nach Absatz 3 nicht zusammen mit der Meldung übermittelt werden können, hat der Verantwortliche sie unverzüglich nachzureichen, sobald sie ihm vorliegen.

(5) Der Verantwortliche hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängen-

den Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen.

(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

(7) Eine Meldung nach Absatz 1 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

(8) Weitere Pflichten des Verantwortlichen zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 42 Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beschreiben und zumindest die in § 41 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen zu enthalten.

(3) Von der Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden; dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden;

2. der Verantwortliche durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach keine erhebliche Gefahr im Sinne des Absatzes 1 mehr besteht, oder

3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt hat, kann die oder der Landesbeauftragte förmlich feststellen, dass ihrer oder seiner Auffassung nach die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hierbei hat sie oder er die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass die Verletzung eine erhebliche Gefahr im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 32 Absatz 2 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit nicht die Interessen der betroffenen Person aufgrund der von der Verletzung ausgehenden erheblichen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 überwiegen.

(6) Eine Meldung nach Absatz 1 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

(4) Die Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,
3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

(5) Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

§ 44 Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten

Der Verantwortliche hat mit der oder dem Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten.

§ 45 Anhörung der oder des Landesbeauftragten

(1) Der Verantwortliche hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 43 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder
2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.

Die oder der Landesbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten sind im Fall des Absatzes 1 vorzulegen:

1. die nach § 43 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung,
2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter,
3. Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung,
4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und
5. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

Auf Anforderung sind ihr oder ihm zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(3) Falls die oder der Landesbeauftragte der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. Die oder der Landesbeauftragte kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen und ist sie daher besonders dringlich, kann er mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauf-

tragten im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

§ 46 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt, das Folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der oder des Datenschutzbeauftragten,

2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation und

3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

§ 47 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen

Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(2) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zu-

gänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 48 Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen

Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
2. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,
3. verurteilte Straftäter,
4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.

§ 49 Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen

Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll er, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

§ 50 Verfahren bei Übermittlungen

- (1) Der Verantwortliche hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind,

nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat er zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach den Kapiteln 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

§ 51 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) § 34 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden, ist auch dies dem Empfänger mitzuteilen.

(4) Unbeschadet in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- oder Löschfristen hat der Verantwortliche für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen vorzusehen und durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden.

§ 52 Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 53 Vertrauliche Meldung von Verstößen

Der Verantwortliche hat zu ermöglichen, dass ihm vertrauliche Meldungen über in seinem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können.

Unterabschnitt 5

Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 54 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen

geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. die Stelle oder internationale Organisation für die in § 20 genannten Zwecke zuständig ist und

2. die Europäische Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei seiner Beurteilung hat der Verantwortliche maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Absatz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle

des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche, der Daten nach Absatz 1 übermittelt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Empfänger die übermittelten Daten nur dann an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, wenn der Verantwortliche diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat der Verantwortliche alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an das oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an den anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

§ 55 Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

(1) Liegt entgegen § 54 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 54 auch dann zulässig, wenn

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

2. der Verantwortliche nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

(2) Der Verantwortliche hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist der oder dem Landesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Verantwortliche hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zumindest jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In der Unterrichtung kann er die Empfänger und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

§ 56 Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

(1) Liegt entgegen § 54 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne des § 55 Absatz 1 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 54 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,
2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
4. im Einzelfall für die in § 20 genannten Zwecke oder
5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in § 20 genannten Zwecken.

(2) Der Verantwortliche hat von einer Übermittlung nach Absatz 1 abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.

§ 57 Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten

(1) Verantwortliche können bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist und

1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,

2. die Übermittlung an die in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und

3. der Verantwortliche dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und ihn darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 hat der Verantwortliche die in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 55 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat der Verantwortliche den Empfänger zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

(5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Unterabschnitt 6

Datenschutzbeauftragte

§ 58 Benennung

(1) Öffentliche Stellen benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

(2) Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens benannt, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 60 genannten Aufgaben.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigte oder Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder ihre oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(5) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der oder dem Landesbeauftragten mit.

§ 59 Stellung

(1) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die öffentliche Stelle unterstützt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 60, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres oder seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Die oder der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle. Die oder der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

(4) Die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(5) Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß diesem Gesetz sowie anderen Rechtsvorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene

Person zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

(6) Wenn die oder der Datenschutzbeauftragte bei ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen ihre oder seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.

§ 60 Aufgaben

(1) Der oder dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften;
2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 43 dieses Gesetzes;
4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 45 dieses Gesetzes, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen. Im Fall einer oder eines bei einem Gericht bestellten Datenschutzbeauftragten beziehen sich diese Aufgaben nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei sie oder er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Unterabschnitt 7

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

§ 61 Zuständigkeit

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die in § 20 Absatz 1 genannten Stellen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

§ 62 Aufgaben

(1) Die oder der Landesbeauftragte hat neben den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben die Aufgaben,

1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu überwachen und durchzusetzen;

2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, wobei spezifische Maßnahmen für Kinder besondere Beachtung finden;

3. den Landtag, die Landesregierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten;

4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
7. mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu gewährleisten;
8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
10. Beratung in Bezug auf die in § 45 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

Die oder der Landesbeauftragte nimmt zudem die Aufgabe nach § 36 wahr.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Aufgabe kann die oder der Landesbeauftragte zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an den Landtag oder einen seiner Ausschüsse, die Landesregierung, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten. Auf Ersuchen des Landtages, eines seiner Ausschüsse oder der Landesregierung geht die oder der Landesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den in § 20 Absatz 1 genannten Stellen nach.

(3) Die oder der Landesbeauftragte erleichtert das Einreichen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann die oder der Landesbeauftragte eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die oder der Landesbeauftragte die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

§ 63 Tätigkeitsbericht

Die oder der Landesbeauftragte erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Die oder der Landesbeauftragte übermittelt den Bericht dem Landtag und der Landesregierung und macht ihn der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich.

§ 64 Befugnisse

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte bei der Datenverarbeitung durch die in § 20 genannten Stellen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der zuständigen Stelle und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf-

grund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten getroffen worden sind. Die oder der Landesbeauftragte kann den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(2) Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten erstrecken sich auch auf

1. in § 20 Absatz 1 genannten Stellen erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und

2. personenbezogene Daten, die einem besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die in § 20 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten und ihren oder seinen Beauftragten

1. jederzeit Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren und

2. alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

§ 65 Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die oder der Landesbeauftragte hat den Datenschutzaufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um Konsultation oder um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang nachzukommen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn

1. sie oder er für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie oder er durchführen soll, nicht zuständig ist oder

2. ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(4) Die oder der Landesbeauftragte hat die ersuchende Aufsichtsbehörde des anderen Staates über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Sie oder er hat im Fall des Absatzes 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.

(5) Die oder der Landesbeauftragte hat die Informationen, um die sie oder er von der Aufsichtsbehörde des anderen Staates ersucht wurde, in der Regel elektronisch und in einem standardisierten Format zu übermitteln.

(6) Die oder der Landesbeauftragte hat Amtshilfeersuchen kostenfrei zu erledigen, soweit sie oder er nicht im Einzelfall mit der Aufsichtsbehörde des anderen Staates die Erstattung entstandener Ausgaben vereinbart hat.

(7) Ein Amtshilfeersuchen der oder des Landesbeauftragten hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens. Die auf das Ersuchen übermittelten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

Unterabschnitt 8

Haftung und Sanktionen

§ 66 Schadensersatz und Entschädigung

(1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 67 Strafvorschriften

Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 20 Satz 1, 3 oder 4 findet § 19 entsprechende Anwendung.

§ 68 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung eines Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (Errichtungsgesetz ULD)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung und Rechtsform
- § 2 Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung
- § 3 Organ
- § 4 Satzung und Beirat
- § 5 Wahl, Ernennung und Amtszeit
- § 6 Amtsverhältnis
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Beschäftigte
- § 9 Übergangsregelung

§ 1 Errichtung und Rechtsform

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sitz der Anstalt ist die Landeshauptstadt Kiel.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das Landessiegel.

(3) Die §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Rechtsvorschriften , die für die der Aufsicht des Landes unterstehenden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gelten, anzuwenden.

§ 2 Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

(1) Träger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein.

(2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(3) Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung bereitzustellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

§ 3 Organ

(1) Organ der Anstalt ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Landesbeauftragte für Datenschutz“ oder „Landesbeauftragter für Datenschutz“, im Folgenden die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte.

(3) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Satzung und Beirat

(1) Der Vorstand ist zum Erlass und zur Änderung einer Satzung befugt.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand der Anstalt berät. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5 Wahl, Ernennung und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen. Die oder der Landesbeauftragte muss die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine oder Technische Dienste haben und dabei über die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages folgenden Eid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.

§ 6 Amtsverhältnis

(1) Die oder der Landesbeauftragte steht zum Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Entlassung auf eigenen Antrag oder durch Amtsenthebung. Eine Entlassung auf eigenen Antrag und eine Amtsenthebung werden mit Aushändigung der Entlassungsurkunde durch die oder den Präsidenten des Landtages wirksam. Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist die oder der Lan-

desbeauftragte berechtigt, die Geschäfte bis zu Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die Dauer von höchstens sechs Monaten weiterzuführen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages enthebt nach Beschluss des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die oder den Landesbeauftragten ihres oder seines Amtes, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679³ begangen hat oder wenn sie oder er die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

(4) Die oder der Landesbeauftragte erhält Fürsorge und Schutz entsprechend den Regelungen des Landesbeamtengesetzes für eine Beamtin oder einen Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe B 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), insbesondere hinsichtlich Besoldung, Versorgung, Erholungsurlaub und Beihilfe im Krankheitsfall.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes völlig unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf die oder der Landesbeauftragte neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Wird eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zur oder zum Landesbeauftragten ernannt, gilt § 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846), entsprechend.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72).

(3) Die oder der Landesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Landesbeauftragten erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Stellt die oder der Landesbeauftragte einen strafbewehrten Verstoß gegen Vorschriften über den Datenschutz fest, ist sie oder er befugt, diesen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Beziehungen zu anderen Staaten, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, oder

2. Grundrechte verletzen.

Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf die oder der Landesbeauftragte nur im Benehmen mit der Landesregierung aussagen. § 27 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), bleibt unberührt.

(6) Die oder der Landesbeauftragte unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beeinträchtigt wird.

(7) Für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses sieht die oder der Landesbeauftragte von allen mit den Aufgaben ihres oder

seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen Tätigkeiten ab.

§ 8 Beschäftigte

(1) Die oder der Landesbeauftragte wählt das eigene Personal aus, welches ausschließlich ihrer oder seiner Leitung untersteht und ernennt die Beamtinnen und Beamten der Anstalt. Die oder der Landesbeauftragte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der Anstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist sowie höchstens sechs Monate nach Ende der Amtszeit der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten, wenn diese oder dieser nicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 die Geschäfte weiterführt. Für die Dauer der Vertretung hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die oder der Landesbeauftragte.

(3) Die oder der Landesbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft ganz oder teilweise auf eine andere Behörde übertragen, soweit hierdurch die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten auch ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Übergangsregelung

Die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte gilt als nach § 5 Absatz 2 Satz 1 ernannt. Die Amtszeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt als am (eintragen: Tag der Berufung) begonnen. § 3 Landesministergesetz gilt entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz)

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ vom 18. September 2006 (GVOBl. 2006, 204) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist über die Leitung der Anstalt an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten;“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016, (GVOBl. Schl.-H., S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift zu § 88 erhält folgende Fassung:
„§ 88 Auskunftsrecht der betroffenen Beamtinnen und Beamten“
 - 1.2 Die Überschrift zu § 89 erhält folgende Fassung:
„§ 89 Übermittlung von Personalakten und Auskunft an Dritte“
 - 1.3 Die Überschrift zu § 89a erhält folgende Fassung:
„§ 89a Auftragsverarbeitung von Personalaktendaten“
 - 1.4 Die Überschrift zu § 90 erhält folgende Fassung:
„§ 90 Löschung von Personalaktendaten“
 - 1.5 Die Überschrift zu § 92 erhält folgende Fassung:
„§ 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten“
2. § 85 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 werden die Worte „nur erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - 2.2.2 Der letzte Halbsatz wird gestrichen.
 - 2.3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - 2.3.2 Der letzte Halbsatz wird gestrichen.
3. § 86 erhält folgende Fassung:
„§ 86

Beihilfeunterlagen

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Perso-

nalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.

(2) Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder übermittelt werden, wenn

1. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder

2. soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruches auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) speichern.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

4. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Auskunftsrecht der betroffenen Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Auskunft über die in ihrer Personalakte befindlichen Daten und auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Auskunft umfasst auch die Einsichtnahme. Wird die Auskunft in Form der Einsichtnahme verlangt, bestimmt die personalaktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

(4) Auch Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigten ist Auskunft zu gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Kopien gefertigt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 89 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 89 Übermittlung von Personalakten und Auskunft an Dritte“

5.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

5.3 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

5.4 In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

6. § 89a wird wie folgt geändert:

6.1 § 89a erhält folgende Fassung:

„§ 89 a

Auftragsverarbeitung von Personalaktendaten

(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist gemäß des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist

a) für die automatisierte Erledigung von Aufgaben oder

b) zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch automatisierte Einrichtungen, und

2. wenn der Verantwortliche die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig kontrolliert.

Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Sinne des § 7 des Landesdatenschutzgesetzes einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen darf auch im Auftrag einer zentralen Stelle erfolgen.

(2) Die Auftragserteilung einschließlich der Unterauftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Verantwortliche der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragsverarbeiter, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679,

2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeiten soll,

3. die Art der Daten, die für den Verantwortlichen verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie

4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragsverarbeiter.

In den Fällen der Unterauftragsverhältnisse hat der Auftragsverarbeiter vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten.

(3) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Verantwortlichen sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und

2. die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

In dem Auftrag ist schriftlich festzulegen, dass soweit der Auftragsverarbeiter eine nicht-öffentliche Stelle ist, er eine Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz zu dulden hat.“

6.2 In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2016/679“ der Fußnotenhinweis „1)“ auf folgende Fußnote 1 eingefügt:

„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)“

7. § 90 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 90 Löschung von Personalaktendaten“

7.2 In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „entfernen“ durch das Wort „löschen“ ersetzt.

7.3 In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „entfernen“ durch das Wort „löschen“ ersetzt.

7.4 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „entfernen“ durch das Wort „löschen“ ersetzt.

8. § 91 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zurückzugeben oder“ durch die Worte „zu löschen und“ ersetzt.

8.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An Stelle der Vernichtung kann auch eine Rückgabe erfolgen.“

8.3 In Absatz 4 werden die Worte „und sonstige Personalunterlagen“ gestrichen.

8.4 In Absatz 4 werden nach dem Wort „Aufbewahrungszeit“ die Worte „gelöscht und“ eingefügt.

8.5 Absatz 5 wird gestrichen.

9. § 92 wird wie folgt geändert:

9.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten“

9.2 In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „und genutzt“ gestrichen.

9.3 In Absatz 2 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „und genutzt“ gestrichen.

9.4 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder genutzt“ gestrichen.

9.5 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verarbeitung“ die Worte „oder Nutzung“ gestrichen.

9.6 In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „und Nutzung“ gestrichen.

9.7 Absatz 4 wird gestrichen.

9.8 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

9.9 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.“

Artikel 5**Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig - Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 1990, S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2017, (GVOBl. Schl.-H., S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.

1.1.2 Das Wort „mitgeteilt“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

1.1.3 Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

1.1.4 Das Wort „zustimmen“ wird durch das Wort „einwilligen“ ersetzt.

1.2 In Absatz 2 wird das Wort „daß“ und durch das Wort „dass“ ersetzt.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 1 werden die Worte „zugänglich zu machen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.

2.1.2 In Satz 3 werden die Worte „Zustimmung zugänglich gemacht“ durch die Worte „Einwilligung offengelegt“ ersetzt.

2.1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung (Gesamtnote, verbale Zusammenfassung und Verwendungsvorschlag) ist dem Personalrat offenzulegen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist. Dienstliche Beurteilungen sind im Übrigen auf Verlangen der betroffenen Personen dem Personalrat offenzulegen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen und nur von den von ihnen bestimmten Mitgliedern des Personalrates eingesehen werden.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen

Personen“ ersetzt.

4.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

4.2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Das Wort „Zustimmung“ wird durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

4.2.2 Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

5. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte „zur Verfügung gestellt“ durch das Wort „offengelegt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Bei § 30 werden die Worte „Erhebung und“ gestrichen.

1.2 Bei § 32 werden das Komma und die Worte „, Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung“ ergänzt.

2. § 27 Absatz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untersuchende Stelle hat die Kinder, Jugendlichen, Schülerinnen und Schüler in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler über Sinn und Grenzen der Untersuchung zu unterrichten. Besondere Erkenntnisse sind den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen. Es ist Gelegenheit zur Besprechung der Testergebnisse, Gutachten und Untersuchungsergebnisse zu geben. § 30 Absatz 9 gilt entsprechend.

(3) Zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 dürfen bei der untersuchenden Stelle diejenigen Anamnese- und Befunddaten als personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, organisiert, geordnet, angepasst, verändert und verwendet werden, die für den Untersuchungszweck notwendig sind. Kinder, Jugendliche, Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die untersuchende Stelle darf an die Schule oder die durch Rechtsvorschrift vorgesehene zuständige Stelle übermitteln:

1. das im Sinne von Absatz 1 zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderliche Ergebnis einer Pflichtuntersuchung,

2. weitere Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist,

3. Daten nach Nummer 1 und 2, wenn dies zur Wahrnehmung der Dienst- oder Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens zwingend erforderlich ist.

Die empfangende Stelle darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Gründe für die Übermittlung zu dokumentieren.“

3. In § 29 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der Offenlegung verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies:

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Adressdaten im Fall einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahndaten, Daten über das allgemeine Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind; bei Berufsschülerinnen und -schülern ferner die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;

2. bei Eltern:

Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).

Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Datenübermittlung von und zu einer Schule in freier Trägerschaft. Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Jobcenter (§ 6d SGB II) oder die örtliche Agentur für Arbeit (§ 367 Absatz 2 SGB III) darf zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Qualifizierungsangebot erfolgen. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.

(4) Die Übermittlung von Daten über die Konfession der Schülerin, des Schülers und der Eltern zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können durch das für Bildung zuständige Ministerium und das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistische Erhebungen durchgeführt werden. Zur Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen auf wissenschaftlicher Grundlage können die Daten auch in pseudonymisierter Form unter den nachfolgenden Bedingungen verarbeitet werden:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält;

2. die zweite Datenbank ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik mit den erforderlichen technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen;

3. das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers aber ausgeschlossen ist;

4. die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(6) Um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,

2. Tag und Ort der Geburt,

3. Geschlecht,

4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift), abweichend hiervon in Fällen des § 51 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt,

5. Staatsangehörigkeiten und

6. Anschrift.

(7) Ferner übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 20, 22 und 23), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Satz 1 genannten Daten dem zuständigen Schulamt auch dann zu übermitteln, wenn die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Schleswig-Holstein zugezogen sind.

(8) Um die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten, übermitteln die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren der zuständigen Berufsschule die folgenden Daten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder das Förderzentrum nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Anschrift),
4. Anschrift,
5. Gesamtnoten und Ergebnisse der letzten beiden erteilten Zeugnisse,
6. Zeitpunkt und Ergebnis der Abschlussprüfung.

(9) Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz Dritter dieses erfordert. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Einschränkung zu informieren, soweit ihr Zweck dadurch nicht gefährdet wird.

(10) Für persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern bestehen die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die Lehrkraft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden. Die Daten dürfen für Entscheidungen und Maßnahmen innerhalb des Schulverhältnisses gemäß § 11 Absatz 1 verwendet werden. Eine Übermittlung der Daten ist nur an die zuständige Schulaufsichtsbehörde oder an ein Gericht für die Durchführung von Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren zulässig.

(11) Soweit es zur Erfüllung der sich nach diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Schule und der Schulaufsicht sowie zur Wahrung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich und es unter Wahrung der überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen sowie der Verordnung (EU) 2016/679 möglich und zulässig ist, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln:

1. weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Erhebung, Übermittlung, Organisation, zum Ordnen, zur Speicherung, Veränderung, Verwendung, Einschränkung der Verarbeitung, zum Löschen und zur Vernichtung,
2. den zulässigen Zweck sowie den Umfang der Verarbeitung von Daten,
3. die Datensicherung,
4. die Daten der Schulverwaltung,
5. die Datenverarbeitung durch Lehrkräfte außerhalb der Schule,
6. automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung,
7. die für statistische Erhebungen maßgebenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum und die Periodizität,
8. die für die Aufgabe nach Absatz 5 Satz 2 zuständige Stelle,
9. Zeitpunkt und Stand der nach Absatz 6 zu übermittelnden Daten.

(12) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, oder des Bundes über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.“

5. § 31 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 des Landesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

6. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wissenschaftliche Forschung in Schulen, Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in den Schulen bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Die Schülerinnen, Schüler und die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens aufzuklären.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung. Für diese Praktika und Prüfungsarbeiten können personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einschließlich der bei der Schule gemäß § 30 Absatz 1 vorhandenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien, insbesondere die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes), bestehen. Die in den Artikeln 13 Absatz 3, 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person

sind insoweit beschränkt, als ihre Wahrnehmung die spezifischen Zwecke der Praktika und Prüfungsarbeiten für die Lehrkräfteausbildung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.“

7. § 115 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Schulträger hat die in § 30 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Daten zu erheben und an das für Bildung zuständige Ministerium auf Anforderung einmal jährlich für statistische Zwecke, zu Zwecken der Bildungsplanung und zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht zu übermitteln. § 30 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

8. In § 132 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2 und dessen Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den schulpsychologischen Dienst treffen, soweit dies unter Wahrung der Verordnung (EU) 2016/679 möglich und zulässig ist.“

Artikel 7

Änderung des Landespressegesetzes

§ 10 des Schleswig-Holsteinischen Landespressegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. SH S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes vom 25. Januar 2012 (GVOBl. SH S. 266) wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

¹ Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).

² Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

³ Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

⁴ Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

⁵ Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. § 83 BDSG gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 gehaftet wird.

Artikel 8**Änderung des Glücksspielgesetzes**

Das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. SH Seite 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2016 (GVOBl. SH Seite 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „eine Sperrdatei“ zu streichen und durch die Wörter „ein Sperrdateisystem“ zu ersetzen.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 2 sind die Wörter „der Sperrdatei“ zu streichen und durch die Wörter „dem Sperrdateisystem“ zu ersetzen.
3. In § 17 Absatz 7 Satz 1 ist das Wort „Stellen“ zu streichen und durch das Wort „Verantwortlichen“ zu ersetzen.

Artikel 9**Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SpielbG SH) vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. SH Seite 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. SH Seite 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „verwendet“ zu streichen und durch das Wort „verarbeitet“ zu ersetzen.
2. In § 13a Absatz 3 sind die Wörter „die verarbeitende Stelle“ zu streichen und durch die Wörter „der Verantwortliche“ zu ersetzen.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. SH Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2016 (GVOBl. SH Seite 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 sind die Wörter „an der Sperrdatei“ zu streichen und durch die Wörter „am Sperrdateisystem“ zu ersetzen.
2. In § 7 Absatz 2 sind die Wörter „an der Sperrdatei“ zu streichen und durch die Wörter „am Sperrdateisystem“ zu ersetzen.
3. In § 7 Absatz 3 ist das Wort „Betroffene“ zu streichen und durch die Wörter „Betroffene Personen“ zu ersetzen. Die Wörter „an der Sperrdatei“ sind zu streichen und durch die Wörter „am Sperrdateisystem“ zu ersetzen. In Nr. 4 sind die Wörter „Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer“ zu streichen und durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ zu ersetzen.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Katastrophenschutzbehörde darf zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen sowie für die Erhebung und Befriedigung von Ansprüchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von

1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und dem Führungspersonal,
2. sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. Personen, die nach §§ 25 oder 26, jeweils auch in Verbindung mit § 29, in Anspruch genommen werden können,
4. Personen, die selbst oder deren bedeutende Sachgüter vor den Auswirkungen einer Katastrophe geschützt werden sollen oder die ihnen anvertraute Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 schützen sollen,
5. Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen und Betriebsbereichen nach § 28,
6. Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen mit Gefahrgut und
7. Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

verarbeiten.

2. § 36 erhält einen Absatz 5:

Die Katastrophenschutzbehörde darf zum Zwecke des Katastrophenschutzes auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten gilt entsprechend.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG) vom 10. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 ist das Wort „erheben“ zu streichen und durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen.

2. In § 37 Absatz 4 sind die Wörter „zu anonymisieren sind“ zu streichen und durch die Wörter „so zu verändern sind, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können,“ zu ersetzen.

2. § 37 erhält einen Absatz 5:

Die jeweils zuständige öffentliche Stelle darf im Rahmen der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten gilt entsprechend.

Artikel 13**Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das für Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung spezifische Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vorschrift sowie sonstige Maßnahmen zu erlassen, um eine rechtmäßige und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten.“

2. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 2 werden die Worte „Übermittlung personenbezogener Daten“ ersetzt durch die Worte „Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung“.

2.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere darüber,

1. welche Arten von Daten verarbeitet werden und welche Personen betroffen sind,

2. an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten durch Übermittlung offengelegt, verbreitet oder in anderer Form bereitgestellt werden dürfen,

3. wie lange die Daten gespeichert werden dürfen,

4. welcher Zweckbindung die Daten unterliegen und

5. welche Verarbeitungsvorgänge und –verfahren angewandt werden,

regelt das für Fischerei zuständige Ministerium durch Verordnung.“

Artikel 14**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung nach Absatz 1 und 2 kann in automatisierten Verfahren erfolgen.“

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105)“ wird ersetzt durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2016/679⁴ sowie die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes“.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1).

Artikel 15

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680), wird wie folgt geändert:

§ 115 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „erheben und weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Erhebung und Weiterverarbeitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13 a
Datenverarbeitung

Die Wasserbehörden dürfen zur Ermittlung der Abgabengrundlagen und zur Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe die zur

1. Identifizierung der Abgabepflichtigen,
2. Feststellung oder Ermittlung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe

erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 88, 100, 101 WHG und §§ 83 und 85 sowie §§ 110 und 115 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten.“

Artikel 18

Änderung des Wasserabgabengesetzes

Das Wasserabgabengesetz (LWAG) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494, 501) wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 1 werden die Wörter „erheben und weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „erheben und weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „erheben und“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 2 Nummer 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 22**Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Datenschutz**

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679⁵ und die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.“

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1).

Artikel 23**Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 52 a wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I. S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ gestrichen.

1.2 In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz“ gestrichen.

1.3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 1 wird gestrichen.

1.3.2 In Satz 2 werden die Worte „des § 12 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Worte „an die Einwilligung nach Absatz 6 richten sich nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679⁶“ ersetzt.

2. § 52 d Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sowie die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679⁷ sowie die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.“

3. In § 52 f wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679⁸ und die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.“

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Artikel 24**Änderung des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner**

Das Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.577), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzrechts oder die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Soweit die zuständigen Stellen gegenüber der Anstalt zur Unterstützung verpflichtet sind, dürfen diese die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstalt durch Übermittlung offenlegen. Beschränkt der Dienstleistungserbringer das Tätigwerden der Anstalt auf bestimmte Verfahrensgegenstände oder Verfahrenshandlungen, so darf die Anstalt personenbezogene Daten nur in dem hierfür erforderlichen Maße verarbeiten.“

3. Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

Artikel 25**Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 13 b wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 4 wird gestrichen.

1.2 Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 279/2009 (Abl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2.2 In Absatz 6 Nummer 2 werden das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Angabe „§ 11 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125),“ durch die Angabe „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Landeszulassungsverweigerungsgesetzes

§ 2 des Gesetzes zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührensückständen vom 9. November 2006 (GVObI. Schl.-H., S. 228) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**

§ 35 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt“.

2. In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Betroffenen zugestimmt“ durch die Worte „betroffenen Personen eingewilligt“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach Maßgabe der Verordnung Nummer 2016/679⁹ sowie des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.

4. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt unter Beachtung des Kapitels V der Verordnung Nummer 2016/679.“

5. In § 35 Absatz 4 werden die Worte „oder den Betroffenen“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.

⁹ Verordnung (EU) Nummer 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Artikel 28**Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG)**

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 wird wie folgt geändert.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Weitere Aufgaben, Dokumentation

(1) Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes zählt auch

1. die Vorbereitung der weiteren Versorgung der Patientinnen und Patienten,
2. die Unterrichtung der Angehörigen oder Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten,
3. die Abrechnung der nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen;
4. die Sicherstellung der Leistungsqualität (Qualitätsmanagement)
5. die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst;
6. die Beteiligung an der wissenschaftlichen Forschung und an akademischen Arbeiten zur Verbesserung der Rettungsdienste;
7. Sicherstellung der Hygiene;
8. Abwehr einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten, der Einsatzkräfte oder Dritter.

(2) Die Einsätze des Rettungsdienstes sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist schriftlich oder elektronisch zu speichern. Die Sprach- und die Textkommunikation der Rettungsleitstelle sind elektronisch zu speichern.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)

Das Gesundheitsdienst-Gesetz wird in § 16 geändert.

In § 16 werden

1. in Absatz 1 in Satz 2 die Worte Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679“ und
2. in Absatz 4 werden die Worte „nach den §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes erforderlichen“ ersetzt durch die Worte „gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatorischen“.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG)

In § 27 PsychKG wird in Absatz 1 das Wort „findet“ ersetzt durch die Worte „finden die Verordnung (EU) 2016/679 sowie“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Gesetzes über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (KRG SH)**

Das KRG-SH wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 werden am Ende von Satz 1 die Zeichen „, 9“ (in Worten Komma Leerzeichen neun) gestrichen.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „die“ werden die Worte „bei ihnen über die Patientinnen und Patienten“ ergänzt und nach dem Wort „anfallenden“ die Worte „Identitäts-, epidemiologischen und klinischen“ ergänzt.

3. In § 7 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Ergebnisse der Arbeit der Stelle aus Satz 1 sowie der Qualitätskonferenzen dürfen der obersten Landesgesundheitsbehörde, dem Beirat der Koordinierungsstelle, der Ärztekammer Schleswig-Holstein, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Kostenträgern zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.“

4. In § 9 Absatz 2 werden hinter Nr. 7 die Worte hinzugefügt: „8. Referenznummer nach § 3 Absatz 1 Nr. 9“. In § 9 Absatz 2 wird weiter die Nummer 10 zu Nummer 9.

5. In § 10 Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „das ULD nach § 41 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105)“ ersetzt durch die Worte „die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679“.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Auf schriftlichen Antrag von Patientinnen oder Patienten hat die Vertrauensstelle die Auskünfte gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich mitzuteilen.

2. In Absatz 2 wird das Wort „Meldenden“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

§ 47 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages verarbeitet die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Verarbeitung ist zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verhaltensregeln erforderlich ist. Werden sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt, so sind sie zu löschen, es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die weitere Datenverarbeitung ein. Die Präsidentin oder der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung personenbezogener Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die rechtzeitige Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

Artikel 33**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) wird am 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.

Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10).

Obgleich die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geltendes Recht setzt, besteht ein erheblicher Regelungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber, da die Verordnung (EU) 2016/679 einerseits eine Reihe von Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber vorsieht, sowie andererseits konkrete Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber enthält. Hieraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf im allgemeinen wie im bereichsspezifischen Landesdatenschutzrecht.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Landesdatenschutzgesetz):

Das Landesdatenschutzgesetz ist aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Regelungen neu zu fassen und löst das bisherige Landesdatenschutzgesetz ab. Wie bisher soll mit dem Landesdatenschutzgesetz eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung aller öffentlichen Stellen geboten werden, soweit nicht – vor allem in bereichsspezifischen Gesetzen – abweichende Regelungen getroffen werden. Auch soweit öffentliche Stellen des Landes Daten im Rahmen von Tätigkeiten verarbeiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, soll grundsätzlich der einheitliche Rechtsrahmen des Landesdatenschutzgesetzes gelten.

Mit der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes soll der Systemwechsel im Datenschutzrecht nachvollzogen werden, durch den künftig die Verordnung (EU) 2016/679 maßgeblich das anzuwendende Recht setzt und das allgemeine wie das bereichsspezifische Datenschutzrecht lediglich ergänzenden Charakter haben.

(folgt)

Zu Artikel 2 (Errichtungsgesetz ULD):

Zu § 1 (Errichtung und Rechtsform):

Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet die Mitgliedstaaten, unabhängige Aufsichtsbehörden zu errichten. Für das Unabhängige Landeszentrum

für Datenschutz hat sich das Institut der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts bewährt und ist daher so auch im neuen Entwurf vorgesehen. Nach § 42 LVwG wird die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, in dem es ausdrücklich so benannt wird. § 32 sowie § 39 Absatz 1 Satz 2 LDSG a. F. wurden insoweit unverändert als § 1 des neuen Errichtungsgesetzes übernommen

Durch Verleihung der Dienstherrnfähigkeit wird es der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz (im Folgenden Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter) im Einklang mit Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht, die Beschäftigten des Landesentrums für Datenschutz als Beamtinnen und Beamte zu haben.

Zu § 2 (Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung):

Absätze 1 und 2 zu Trägerschaft und Haftung der Anstalt entsprechen den bewährten Regelungen der Absätze 1 und 2 des § 33 LDSG a.F.

Die Anstaltslast (im Innenverhältnis) sowie die subsidiäre Gewährträgerhaftung (Dritten gegenüber) werden dem Land Schleswig-Holstein ausdrücklich zugewiesen. Beide Haftungsformen sind im Rahmen der Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts üblich und aufgrund der unionsrechtlichen Verpflichtung zur finanziellen Ausstattung nach Artikel 52 Absätze 4 und 6, 2. Hauptsatz der Verordnung (EU) 2016/679 zwingend vorzusehen.

Absatz 3 bildet insoweit eine grundsätzliche Regelung dieser Vorgabe, nach der jeder Mitgliedstaat seine Aufsichtsbehörde mit den für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen auszustatten sowie einen eigenen Haushaltsplan vorzusehen hat, der jedoch durchaus Teil des Staatshaushalts sein darf.

Zu § 3 (Organ):

Absätze 1 bis 3 entsprechen denen von § 34 Absätze 1 bis 3 Satz 1 LDSG a.F. und dienen dazu, die Handlungsfähigkeit des ULD sowie eine grundlegende Organisationsstruktur herzustellen. Eine Regelung zur Stellvertretung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten kann entfallen, da § 8 Absatz 2 insofern eine allgemeine Regelung enthält.

Zu § 4 (Satzung und Beirat):

§§ 37 und 38 des LDSG a.F. wurden im neuen § 4 ULD zusammengefasst. Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 LVwG muss die innere Organisation der Anstalt durch Satzung geregelt werden. Der neue § 4 soll daher die entsprechende Befugnis hierfür dem Vorstand zuweisen.

Die Regelung zum Beirat soll beibehalten werden, da durch ihn eine höhere Transparenz in der Arbeit des Landesentrums erreicht werden kann. Auch besteht durch einen Beirat die Möglichkeit, kompetente Berater und Gesprächspartner an das Landeszentrum für Datenschutz zu binden.

Zu § 5 (Wahl, Ernennung und Amtszeit):

Nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Ernennung der oder des Landesbeauftragten durch nationales Recht zu regeln. Ihre oder

seine Wahl durch den Landtag, die nun in § 5 Absatz 1 geregelt wird, führt die erforderliche demokratische Legitimation herbei.

Für die Wahl der oder des Landesbeauftragten soll wie bisher die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich sein. Somit besteht eine höhere als die für Entscheidungen des Landtags in Artikel 22 Absatz 1 Verf SH grundsätzlich vorgesehene Hürde der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses Quorum ist im Hinblick auf die Bedeutung der oder des Landesbeauftragten und insbesondere auf ihre oder seine herausgehobene Stellung sowie größtmögliche Unabhängigkeit angemessen.

Die vorgesehene Wahlperiode von fünf Jahren entspricht der alten Gesetzeslage und der Wahlperiode des Landtages. Im neuen Errichtungsgesetz ist nur mehr – wie auch schon in § 35 LDSG in der Fassung bis 2014 sowie in § 11 Absatz 3 Satz 2 BDSG (neu) - eine einmalige Wiederwahl möglich. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht die Möglichkeit einer solchen Beschränkung in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e) grundsätzlich vor. Ein Wechsel an der Spitze der Anstalt zumindest alle zehn Jahre kann zum einen bewirken, dass die Themen und Zielrichtungen, die zum Mittelpunkt der Arbeit des Landesentrums gemacht werden, breiter gestreut werden. Zum anderen kann durch die gewählte Regelung ein Interessenausgleich erreicht werden zwischen der einerseits angestrebten Unbeeinflussbarkeit und Unabhängigkeit durch den zumindest in einer zweiten Amtszeit nun entfallenden Druck der Wiederwahl und der durch eine Wiederwahl möglichen Kontinuität und Arbeitsfähigkeit/Effektivität andererseits.

Nach Absatz 2 soll die Ernennung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten - wie auch folgerichtig ihre oder seine Enthebung nach dem neuen § 6 Absatz 3 - nunmehr durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags und nicht wie bisher durch die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten geschehen. Hierin spiegelt sich wider, dass die oder der Landesbeauftragte eine unabhängige und unparteiische Behörde sein soll. Grundsätzlich dem ganzen Land und dem Parlament in seiner Gesamtheit verpflichtet, empfiehlt sich auch eine Ernennung durch das die Geschäfte des Landtags führende Organ.

Die Anforderungen an die Beauftragte bzw. den Beauftragten sind nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 durch nationale Rechtsvorschrift zu regeln. Die in § 5 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Qualifikationen der oder des Landesbeauftragten, insbesondere mit Betonung auf die im Datenschutz als Gebiet erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Sachkunde sind besonders angesichts der noch weiter gestärkten rechtlich geprägten Aufgaben nach Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Besonders deutlich werden diese Anforderungen vor dem Hintergrund der Befugnisse nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der möglichen Verhängung von Sanktionen wie erheblichen Geldbußen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Vorsehen eines Amtseids in Absatz 3 ist eine Konkretisierung des mitgliedstaatlich zu regelnden Ernennungsverfahrens gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679. Die Formulierung entspricht dem nach § 47 LBG zu leistenden Diensteid, der nun aufgrund des Wegfallens der Beamtenstellung nicht mehr automatisch abgeleistet werden muss. Eine ausdrückliche Verpflichtung auf Recht und Gesetz per Amtseid wird der herausgehobenen Position der oder des Landesbeauftragten insbesondere im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Vertreterin bzw. als Vertreter in nationalen wie internationalen Gremien gerecht.

Zu § 6 (Amtsverhältnis):

§ 6 regelt Ausgestaltung, Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der oder des Landesbeauftragten und stellt eine unionsrechtlich gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zulässige Konkretisierung der Stellung der oder des Landesbeauftragten dar. Anders als bisher soll die oder der Landesbeauftragte nicht mehr als Beamtin auf Zeit ernannt werden. Stattdessen wird ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eigener Art begründet; dieses gewährleistet eine noch unabhängigere Stellung der oder des Landesbeauftragten als bisher. Eine Schlechterstellung geht mit dieser Umwandlung nicht einher, insbesondere besteht durch die Regelung des § 6 Absatz 4 keine Abwertung im Hinblick auf beamtenrechtliche Fürsorge- und Besoldungsrechte.

Absätze 3 und 4 des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2016/679 regeln abschließend die Gründe für eine reguläre Beendigung des Amtes der oder des Landesbeauftragten sowie die Voraussetzungen einer Amtsenthebung. Diese wurden so in den Entwurf des Errichtungsgesetzes übernommen.

Schließt die Ernennung einer oder eines Landesbeauftragten nicht unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an, kann gemäß Absatz 2 Satz 3 die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte für höchstens sechs Monate fortführen. Dadurch wird eine Kontinuität in der Amtsführung ermöglicht, gleichzeitig aber auch die persönliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten respektiert. Sollte die oder der Landesbeauftragte die Geschäfte nicht weiterführen, greift die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 3 zur Weiterführung der Geschäfte durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Regelungsspielräume bestehen daher lediglich in Bezug auf die Länge der Amtszeit sowie die Möglichkeit einer Wiederwahl (Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d) und e) der Verordnung (EU) 2016/679), wovon in § 5 Absatz 1 Gebrauch gemacht wurde.

Die bisherige inhaltlich voraussetzungslose Abwahl, wie sie § 35 Absatz 3 LDSG a.F. vorsah, ist unionsrechtlich unzulässig. Künftig soll eine Amtsenthebung ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich sein, die in § 6 Absatz 3 abgebildet sind.

Über die Amtsenthebung entscheidet der Landtag durch Beschluss und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und damit einem strengeren als dem zu seiner Wahl nach § 5 Ab. 1 vorgesehenen Quorum. Dies ergibt sich daraus, dass die Amtsenthebung nicht den spiegelbildlichen actus contrarius der Ernennung darstellen soll (dies wäre das Ende der Amtszeit durch Ablauf), sondern vielmehr den besonderen Ausnahmefall. Ein hohes Quorum bietet die Gewähr dafür, dass eine Enthebung nicht nur von den regierenden Parteien, sondern von einem übergreifenden Konsens der politischen Kräfte getragen werden kann. Diese Schranken dienen wiederum der Gewährleistung von Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der oder des Landesbeauftragten.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten):

Absatz 1 stellt die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten als wesentlichen Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Erwägungsgrund 117 zur Verordnung) und bedeutende unionsrechtli-

che Vorgabe (Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679) ausdrücklich heraus. § 39 Absatz 1 Satz 1 LDSG a. F. wird entsprechend übernommen.

Das Verbot von mit dem Amt unvereinbarer Nebentätigkeiten und Handlungen nach Absatz 2 setzt Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 um. Die oder der Landesbeauftragte soll ihr oder sein Amt frei von jeglichen Interessenkollisionen ausüben können. Auch für die Annahme von Geschenken soll schon dem Verdacht einer direkten oder indirekten Beeinflussung durch die Regelung in Absatz 3 entgegen gewirkt werden.

Der Verweis auf § 3 des Landesministergesetzes ist nunmehr nötig, da zur oder zum Landesbeauftragten gewählte Beamtinnen oder Beamte des Landes Schleswig-Holstein nicht durch das für diese Stellung nun vorgesehene öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis ihren Beamtenstatus verlieren sollen. Für die Dauer der Tätigkeit als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter würden die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis somit ruhen und – sollte nicht ein Eintreten in den Ruhestand gewollt sein – nach Beendigung der Amtszeit wieder aufleben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist in Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschrieben und wird in Absatz 4 geregelt und konkretisiert. Die Befugnis der oder des Landesbeauftragten, strafbewehrte Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Anzeige zu bringen, beruht auf Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine gesetzlich bestimmte Anzeigebefugnis ist im Hinblick auf die besondere Amtsverschwiegenheit nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Ohne diese Regelung wäre die oder der Landesbeauftragte nicht befugt, Straftaten anzuzeigen.

Absatz 5 sieht die Möglichkeit vor, dass die oder der Landesbeauftragte als Zeugin oder Zeuge aussagt und schränkt dieses Recht gleichzeitig ein. In seiner Intention und im Wesentlichen auch in Bezug auf seine Schutzgüter ist der neue Absatz 5 dabei der entsprechenden Regelung des neuen § 13 Absatz 5 Satz 1 BDSG sowie dem § 9 Absatz 1 IZG nachgebildet.

Absatz 6 entspricht § 10 Absatz 2 des neuen BDSG in Bezug auf die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und trägt Artikel 52 Absatz 6, erster Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Hiernach hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Auch nach Erwägungsgrund 118 der Verordnung (EU) 2016/679 schließt die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle ihrer Finanzen nicht aus.

Das neue Errichtungsgesetz soll des Weiteren eine Karenzzeitregelung in Absatz 7 enthalten. Eine solche Sperrfrist ist aus dem bisherigen Landesrecht bereits bekannt. So trifft Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nach § 79 LBG, § 41 BeamtStG eine Karenzfrist von fünf Jahren, wenn sie nach Beendigung ihrer Dienstzeit einer Beschäftigung nachgehen wollen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Desgleichen müssen ausscheidende Landesministerinnen und -minister nach § 8a Landesministergesetz seit Beginn der 19. Wahlperiode des Landtages Schleswig-Holstein eine Karenzzeit von zwei Jahren einhalten.

Auch mit dem Amt der oder des Landesbeauftragten können grundsätzlich nachamtliche Pflichten verknüpft sein, wie etwa die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 7 Absatz 4. Grundsätzlich muss ein Wechsel vom Unabhängigen Landeszentrum für

Datenschutz hierbei nicht problematisch sein. Im Gegenteil könnte der oder die Landesbeauftragte im neuen Tätigkeitsfeld eine Art Vermittlerrolle einnehmen mit einer besonderen Sensibilität bei Datenverarbeitungsprozessen.

Allerdings soll das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nicht zuletzt die Privatwirtschaft und ihren Umgang mit sensiblen Daten kontrollieren. Der Themenkomplex Datenschutz wird auch für Unternehmen immer entscheidender. Ein Seitenwechsel kann im Einzelfall problematisch sein, etwa wenn Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz unmittelbar oder mittelbar die eigene spätere Arbeit erleichtern oder erschweren oder im Allgemein jedenfalls schon dem Anschein nach unredlich wirken. Eine Beeinflussbarkeit durch einen in Aussicht stehenden Arbeitsplatzwechsel ist jedenfalls nicht fernliegend, die Gefahr einer Entscheidung zugunsten des neuen Arbeitgebers statt für eine Verbesserung des Datenschutzes besteht. Dem kann eine Karenzzeitregelung entgegenwirken.

Zu § 8 (Beschäftigte):

Die Regelung nach Absatz 1 ist wiederum Ausdruck der in Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Personalhoheit der Aufsichtsbehörde und schreibt insbesondere die beamtenrechtlich erforderliche Dienstvorgesetzteneigenschaft der oder des Landesbeauftragten vor.

Dass an die Stellvertretung der oder des Landesbeauftragten die gleichen Anforderungen im Hinblick auf ihre oder seine Qualifikationen, Erfahrungen und Sachkunde i.S.v. § 5 Absatz 2 gestellt werden sollen, wird insbesondere vor dem Hintergrund verständlich, dass sie die Stellvertretung potentiell für einen längeren Zeitraum ausüben hat, auch für den Fall einer Vakanz zwischen Ende der Amtszeit und Neuerennung. Die Führung der Geschäfte ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten begrenzt. Eine zeitlich nicht begrenzte Übertragung der Vertretung nach Ende einer regulären Amtszeit auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ist nicht angezeigt. Eine (zusätzliche) Frist von sechs Monaten zur Ernennung einer neuen Amtsinhaberin oder eines neuen Amtsinhabers ausreichend.

Aufgrund der herausgehobenen Stellung der oder des Landesbeauftragten ist es zudem nicht ausreichend, dass die genannten Kenntnisse und Fähigkeiten teilweise – so wie sonst durchaus üblich – erst im Verlaufe der Ableistung von Dienst in einer Beamtenlaufbahn erworben werden. Vielmehr ist im Fall der Stellvertretung sofort das unionsrechtliche Anforderungsprofil der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfüllen.

Dieselben Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wie die oder der Landesbeauftragte gelten für die Stellvertretung jedoch nur für die tatsächliche Dauer der Ausübung. Eine entsprechende Anwendung der Karenzzeit nach § 7 Absatz 7 scheidet insoweit aus.

Absatz 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft von der oder dem Landesbeauftragten auf andere Behörden und die damit einhergehende Übermittlungsbefugnis der Beschäftigten. Die Regelung ähnelt der in § 89 LBG. Denkbar wäre etwa die Durchführung von Aufgaben wie Reisevorbereitung, Reisekostenabrechnung, Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskostenerstattung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Unterstützung von Stellenbesetzungsverfahren durch andere Behörden.

Zu § 9 (Übergangsregelung):

Da das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in die bereits laufende Amtszeit der Landesbeauftragten fällt, ist eine Übergangsregelung erforderlich. Die Amtszeit soll nicht mit Inkrafttreten erneut beginnen, sondern wie bisher mit Ablauf der begonnenen Amtszeit enden. Das aktuell bestehende Beamtenverhältnis wird in das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis überführt. Für die Zeit der Berufung ruht das Beamtenverhältnis. Insoweit wird § 3 des Ministergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (wie schon in § 7 Absatz 2 Satz 4) für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“)

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk liegt in Deutschland nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bei den Ländern, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Ersten Rundfunk-Urteil feststellte. Demnach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit im GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verliehen wurden. Dies ist nicht der Fall. Während die Zuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 73 Nummer 7 GG (Postwesen und Telekommunikation) auf die Übertragungstechnik hinsichtlich der technischen Infrastruktur und des Wirtschaftsrechts beschränkt ist, fällt die Gesetzgebungskompetenz im Rundfunkrecht sowohl in materiell-rechtlicher als auch in organisatorischer Hinsicht an die Länder. Daher hat das Land Schleswig-Holstein auch bei den Änderungen im OK-Gesetz die Gesetzgebungsbefugnis.

II. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679, die Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht hat, ist eine Anpassung des Rundfunkrechts notwendig. Bis zum 25. Mai 2018 muss die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 in allen Mitgliedstaaten erfolgt sein, ab diesem Zeitpunkt gilt der Verordnungstext unmittelbar. Nach Artikel 85 der Verordnung besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten in ihren Gesetzen einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung herbeizuführen, d. h. die Datenschutzaufsicht bei Medienunternehmen zu beschränken (Medienprivileg). Daher sind Novellierungen u. a. im Rundfunkstaatsvertrag oder NDR-Staatsvertrag bzw. in den einzelnen Landesmediengesetzen, zu denen auch das OK-Gesetz gehört, notwendig.

Da der Offene Kanal selbst nicht journalistisch-redaktionell arbeitet, sondern sein Equipment und seine Räume den Nutzerinnen und Nutzern lediglich zur Verfügung stellt, hat er weder einen Einfluss auf den Inhalt noch auf die Darstellung der Beiträge. Eine Regelung zum Medienprivileg bedurfte es im OK-Gesetz daher bisher nicht. Jedoch verweist das OK-Gesetz in § 4 Absatz 2 Satz 6 auf die Auskunftspflichten und Beschwerderechte im Rundfunkstaatsvertrag, worüber das Medienprivileg auch für Nutzerinnen und Nutzer des Offenen Kanals gilt. Eine Änderung im OK-Gesetz hierzu aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 ist nicht notwendig (Novellierung findet im Rundfunkstaatsvertrag statt).

Die einzige Novellierung, die demnach im OK-Gesetz erfolgen muss, ist eine Änderung in § 4 Absatz 7 Satz 2 OK-Gesetz. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten könnte es ggf. zu Problemen kommen, wenn seitens des Offenen Kanals die Adresse des Nutzers herausgegeben werden müsste, damit der Betroffene sich unmittelbar an diesen wenden kann. Daher ist hier eine Änderung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig.

III. Erfüllungsaufwand

Die Anpassung des OK-Gesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen und führt zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand für den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

B. Besonderer Teil

Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 sind Änderungen im Rundfunkrecht notwendig. § 4 OK-Gesetz regelt die Gestaltung des Offenen Kanals in Schleswig-Holstein, z. B. hinsichtlich Jugendschutz und Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer über ihre Beiträge, aber auch hinsichtlich des Gegendarstellungsrechts (§ 4 Absatz 7). Die bisherige Regelung verpflichtete den Offenen Kanal dazu, sicherzustellen, dass alle verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortlichen Personen zu richten. Die Anstalt hat sicherzustellen, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. § 4 Absatz 7 Satz 2 OK-Gesetz wirft hier insofern ein Problem auf, wenn seitens des Offenen Kanals die Adresse der Nutzerin oder des Nutzers herausgegeben werden müsste, damit der Betroffene sich unmittelbar an diesen wenden kann. Dieses Problem ließe sich durch die Änderung des § 4 Absatz 7 Satz 2 OK-Gesetz vermeiden. Der neue Satz 2 „*Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist über die Leitung der Anstalt an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten;*“ stellt sicher, dass außer dem Namen, der im Beitrag ausdrücklich anzugeben ist (§ 3 Absatz 2 Satz 5 OK-Gesetz), keine weiteren Daten des Nutzers an Dritte weitergegeben werden.

Ansonsten wird im OK-Gesetz an diversen Stellen auf den Rundfunkstaatsvertrag, welcher entsprechend gilt und parallel an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst wird, verwiesen, z. B. § 4 Absatz 7 Satz 3 zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten, Recht auf Einsichtnahme und Gegendarstellung. Hinzu kommt der generelle Verweis in § 11 Absatz 1 OK-Gesetz auf das Landesdatenschutzgesetz, das ebenfalls angepasst werden soll. Nach Rücksprache mit der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), welche gemäß § 13 Satz 1 OK-Gesetz die Rechtsaufsicht über die Anstalt hat, sowie mit dem Offenen Kanal selbst bedarf es weiterer Anpassungen mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein unterfällt für die Änderungen im Landesbeamtengesetz dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat für den Bereich des Personalaktenrechts in § 50 Beamtenstatusgesetz eine Regelung getroffen. Den Ländern ist es erlaubt nähere Einzelheiten in eigener Verantwortung gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu regeln.

II. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679, die Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht hat, ist eine Anpassung des Personalaktenrechts erforderlich. Die Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt nationale Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext zu. Dabei regelt Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext allerdings nicht selbst, sondern überträgt diese Aufgabe den Mitgliedstaaten.

Der Gesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht. Die bereichsspezifischen Regelungen des Personalaktenrechts (§§ 85 bis 92 Landesbeamtengesetz) wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 überprüft. Auf Grundlage dieser Überprüfung sind die personalaktenrechtlichen Regelungen entsprechend angepasst worden, um Ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen.

III. Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der personalaktenrechtlichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes enthalten keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen und führen zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Aufgrund des Anwendungsvorranges der Verordnung (EU) 2016/679 sind Änderungen im bereichsspezifischen Personalaktenrecht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 85 LBG):

§ 85 LBG entspricht der bisherigen Regelung. Es handelt sich um Anpassungen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 1 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte. Dabei wurde der bisherige Begriff der „Erhebung“ durch den Begriff der „Verarbeitung“ ersetzt. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die „Erhebung“ nur ein Teilschritt des weit gefassten Oberbegriffs der „Verarbeitung“.

Die Anpassung erfolgt im Rahmen eines einheitlichen Begriffsverständnisses mit der Verordnung (EU) 2016/679 und soll auf keine inhaltliche Änderung abzielen. § 85 Absatz 1 ist, wie bisher auch, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist dabei weiterhin eng an die dort näher umschriebene Zweckbestimmung gebunden.

Absatz 2 Satz 2 entspricht weiterhin der bisherigen Regelung. Der zweite Halbsatz wurde gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist hierdurch nicht beabsichtigt. Die Rechte der Betroffenen und die Vertraulichkeit der Daten müssen auch weiterhin bei einer elektronisch geführten Personalakte sichergestellt sein. Dies ergibt sich allerdings bereits unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Ferner sind die Rechte der Betroffenen in den Artikeln 12 ff der Verordnung (EU) 2016/679 umfassend geregelt.

Absatz 3 Satz 3 entspricht weiterhin der bisherigen Regelung. Der zweite Halbsatz wurde gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist hierdurch nicht beabsichtigt. Bereits aus dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich, dass personenbezogene Daten auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein müssen. Von daher dürfen auch weiterhin in Nebenakten nur solche Unterlagen enthalten sein, deren Kenntnis zur regelmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 86 LBG):

§ 86 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung und wird, um die Lesbarkeit zu verbessern, neu strukturiert.

Die Bearbeitung von Beihilfevorgängen ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 4. Die Möglichkeit, die Beihilfeakte auch für andere als für Beihilfezwecke zu verwenden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte im Einzelfall einwilligt, wird gestrichen. Diese Regelung ist obsolet, da sich bereits unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt, dass die Verarbeitung zulässig ist, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat.

Ferner wird der bisherige Begriff „weitergeben“ durch den Begriff „übermittelt“ an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 88 LBG):

§ 88 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Ein Auskunftsrecht besteht bereits unmittelbar aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. § 88 konkretisiert die Regelung des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 u. a. dahingehend, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst.

Die Begrifflichkeiten in der Überschrift und in Absatz 1 werden an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Einsicht“ wird durch den Begriff „Auskunft“ ersetzt.

Die Einschränkung im Beamtenrecht zum Einsichtsrecht in Sicherheitsakten ist aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz hinfällig und wird gestrichen.

Absatz 2 wird an die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der Begriff „Einsicht“ wird durch den Begriff „Auskunft“ ersetzt.

Der neue Absatz 3 wird angepasst und entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4. Die Form der Auskunftserteilung bestimmt sich nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach erfolgt die Auskunft schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch. Mit dem Absatz 3 wird festgelegt, dass die Auskunft auch die Einsichtnahme umfasst. Damit bleibt die bisherige Möglichkeit der Einsichtnahme bestehen.

Absatz 3 Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 4 Satz 2. Das Recht Auskunft in Form der Einsichtnahme zu verlangen besteht nicht uneingeschränkt. Absatz 3 Satz 3 regelt den Fall, in dem die Einsichtnahme unzulässig ist. An die Stelle der Einsicht tritt hier die Auskunftserteilung. Die Beschränkung der Einsichtnahme entspricht dem bisherigen Recht und ist auch durch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt nur die Rechte der betroffenen Personen. Deshalb ist im neuen Absatz 4 Satz 1 geregelt, dass auch Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigten Auskunft zu gewähren ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Ferner wurde in Absatz 4 Satz 2 auch die Herausgabe von Kopien (ggf. auch in elektronischer Form) geregelt. Die Regelung ist für die Beschäftigten selbst in § 88 aufgrund der unmittelbaren Geltung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 89 LBG):

§ 89 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Begrifflichkeiten in der Überschrift und in Absatz 1 bzw. Absatz 5 werden an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Begriffe „vorzulegen“

bzw. „Vorlage“ werden durch die Begriffe „zu übermitteln“ bzw. „Übermittlung“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 89a LBG):

§ 89a entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

Die Regelung wird an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das „Wie“ der Auftragsverarbeitung ist in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Absatz 1 legt weiterhin unter Bezugnahme auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 fest, in welchen Fällen es zulässig ist, im Rahmen der Auftragsverarbeitung Personalaktendaten zu verarbeiten.

Absatz 2 regelt, dass die Auftragserteilung der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf. Die Regelungen zu den Unterauftragsverhältnissen des bisherigen Absatzes 7 finden sich nunmehr in Absatz 2 wieder.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wurde gestrichen. Die inhaltlichen Anforderungen an einen Vertrag ergeben sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679, hier insbesondere aus Absatz 3.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Die Regelung ist obsolet und erfolgte seinerzeit nur zur Klarstellung der Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters. Es ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/679, dass der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten darf.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Die Regelungen zur Haftung ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 haften bei Datenschutzverstößen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Betroffenen gemeinsam.

Ferner werden Anpassungen aufgrund von Begriffsbestimmungen („Auftragsverarbeiter“ und Verantwortlicher“) vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 90 LBG):

§ 90 entspricht der bisherigen Regelung.

Es handelt sich um Anpassungen an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679. An Stelle des Begriffs „entfernen“ wird nunmehr der Begriff „löschen“ verwendet. Unabhängig vom Medium bleibt der Regelungsinhalt erhalten. Die physische Form der Personalakte ist nicht entscheidend. Ziel der Regelung ist es, dass die Personalaktendaten endgültig und nicht widerrufbar gelöscht bzw. entfernt und damit vernichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 91 LBG):

§ 91 entspricht der bisherigen Regelung.

Es handelt sich um Anpassungen an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 3 soll weiterhin für die Behörde die Möglichkeit der Rückgabe des Papierdokuments gegeben sein.

Der bisherige Absatz 5 ist entbehrlich und wird gestrichen. Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für elektronische Personalakten.

Zu Nummer 9 (§ 92 LBG):

§ 92 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

Es handelt sich um Anpassungen an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679. Es wird nunmehr der einheitliche Begriff der „Verarbeitung“ gewählt.

Aufgrund der unmittelbaren Geltung des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 wird der bisherige Absatz 4 gestrichen.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 gestrichen. Die Informationspflichten ergeben sich aus den Artikeln 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679.

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird Absatz 4 und redaktionell angepasst. Die Regelung, dass generelle Informationen über die eingesetzten automatisierten Verfahren durch allgemeine Bekanntgabe erfolgen sollen, bleibt bestehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein):

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein unterfällt für die Änderungen im Mitbestimmungsrecht dem Bereich der Gesetzgebung der Länder nach Artikel 70 Absatz 1 GG. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungskompetenz verleiht. Der Bund hat für den Bereich des Landespersonalvertretungsrechts keine solche Kompetenz.

II. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679, die Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht hat, ist eine Anpassung des Mitbestimmungsrechts erforderlich. Die Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt nationale Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext zu.

Dazu gehören auch die bereichsspezifischen Regelungen des Mitbestimmungsrechts. Diese wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 überprüft. Sie sind mit ihr vereinbar und es bedarf lediglich redaktioneller Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

III. Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein enthalten keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen und führen zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein sind zulässige bereichsspezifische Ausgestaltungen nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679. Es ist keine Rechtsänderung, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung erfolgt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Schulgesetzes):

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen gemäß Artikel 70 ff. GG. Danach liegt im Bereich des Schulwesens die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG als Residualkompetenz bei den Ländern. Es handelt sich dabei um eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

II. Kosten und Erfüllungsaufwand

Zu Kosten und Verwaltungsaufwand wird auf die entsprechende Begründung des Artikel-Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Zu Nummer 1.1:

Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 definiert den Begriff der „Verarbeitung“ umfassend. Der Begriff umfasst alle Vorgänge der Datenverarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Das „Erheben“ von Daten ist danach ein einzelner Datenverarbeitungsvorgang, der unter den Begriff der „Verarbeitung“ fällt. Er ist damit nicht neben der Verarbeitung gesondert zu nennen.

Zu Nummer 1.2:

§ 32 enthält fortan zu einem maßgeblichen Anteil spezifische Regelungen zu Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung. Deshalb ist dieser Regelungsbereich in die Überschrift der Norm aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 27):

Die Verordnung (EU) 2016/679 ist unmittelbar geltendes Recht. Sie gilt damit auch bei der schulischen Datenverarbeitung. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 ist nationales Recht, das der Verordnung (EU) 2016/679 widerspricht, aufzuheben. Darüber hinaus ist grundsätzlich das europarechtliche Wiederholungsverbot zu beachten.

Eine schulspezifische Regelung aufgrund der jeweiligen Öffnungsklausel der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht jeweils eine rechtskonforme Datenverarbeitung. Sie schließt eine rechtskonforme Datenverarbeitung nach einer anderen Regelung der Verordnung (EU) 2016/679 aber nicht aus.

§ 27 ist als eine schulspezifische Regelung von wesentlicher Bedeutung, da es um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (nämlich: Gesundheitsdaten) gem. Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 geht. Die Neufassung von § 27 berücksichtigt die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 bei Beachtung des grundsätzlich bestehenden europarechtlichen Wiederholungsverbotes. So sind z. B. die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 zur

Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/679), zur Einwilligung (Artikel 7, 8 Verordnung (EU) 2016/679) und zu den Rechten der Betroffenen (Artikel 12 ff. Verordnung (EU) 2016/679) zu beachten. In Absatz 2 geht es hinsichtlich der Durchführung als auch der Ergebnisse um die Untersuchung als medizinische bzw. sonst fachspezifische Maßnahme als solche.

Die Absätze 2 bis 5 sind schulspezifisches nationales Recht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g), Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679. Sie bilden damit die Grundlage für eine rechtmäßige Datenverarbeitung bei schulbezogenen Untersuchungen, die zugleich in hohem Maße verständlich für die Normadressaten formuliert ist. Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme kann - wenn es der Schutz Dritter erfordert - über § 30 Absatz 9 eingeschränkt sein (siehe: Begründung zu § 30 Absatz 9, sowie: Artikel 23 Verordnung (EU) 2016/679, §§ 8, 9 Landesdatenschutzgesetz).

Die rechtlich zulässige (gesundheitliche) Untersuchung von (angehenden) Schülerinnen und Schülern dient der Fürsorge des Landes in Verantwortung für das öffentliche Schulwesen, der schulischen Gesundheitsvorsorge sowie insbesondere der bestmöglichen individuellen Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers (§ 5 Absatz 1 Satz 3) durch und in der Schule. Es besteht mithin ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung von schulbezogenen Untersuchungen. Eine in diesem Interesse zielführende Untersuchung setzt wiederum eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten voraus. Die Interessen der betroffenen Personen werden insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten dadurch berücksichtigt, dass schulbezogene Pflichtuntersuchungen nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift zulässig sind, die untersuchenden und insofern die Daten verarbeitenden Personen von Berufs und/oder Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die Datenübermittlung an andere Stellen spezifischen Vorgaben (Absatz 4) unterliegt.

Es geht in aller Regel darum, dass die konkrete Schule Kenntnisse von Untersuchungsergebnissen und gegebenenfalls weitere, insbesondere Gesundheitsdaten, erhält. Die Datenübermittlung ist damit an sich schon Zweck der von vornherein schulbezogenen Datenverarbeitung. Absatz 4 regelt sodann, welche Daten an welche Stelle unter welchen Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Wenn Daten an eine andere Stelle als die beschulende Schule übermittelt werden sollen, muss insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Datenkategorie die empfangende Stelle durch Rechtsvorschrift gesondert dazu bestimmt sein. Dies ist z. B. beim zuständigen Förderzentrum gemäß Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) der Fall, damit dieses bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Umgangs damit sachgerecht einbezogen werden kann. Ferner gilt der Grundsatz, dass nur das maßgebende Ergebnis der Untersuchung an die Schule oder die durch Rechtsvorschrift bestimmte Stelle übermittelt wird. Weitergehende Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen dürfen nur dann übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall für die konkrete Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung des Kindes oder des Jugendlichen, erforderlich ist.

Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, dass die untersuchende Stelle insbesondere Gesundheitsdaten an z. B. die zuständige Schulaufsichtsbehörde übermittelt, damit diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Gleiches gilt bei Datenübermittlungen insbesondere in laufenden Gerichtsverfahren. Bei diesen Übermitt-

lungsvorgängen, die nicht unmittelbar der konkreten Beschulung dienen, ist eine gesteigerte Voraussetzung im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g), Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679, dass die Datenübermittlung zwingend erforderlich sein muss. Die Gründe hierfür sind wiederum schlüssig und belastbar zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht gilt ebenso für Übermittlungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2.

Überdies wird sichergestellt, dass sich die Zweckbindung der erhobenen Daten bei der empfangenden Stelle generell fortzusetzen hat.

Zu Nummer 3 (§ 29):

Die Unzulässigkeit dieser Datenübermittlung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679. Wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots ist § 29 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 30):

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um die zentrale schulspezifische Datenverarbeitungsnorm (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) u. e), Absatz 3; Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) Verordnung (EU) 2016/679, siehe insoweit auch: Erwägungsgründe (51) und (52) zur Verordnung (EU) 2016/679). Zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages der öffentlichen Schule (öffentliches Schulwesen mitsamt Schulpflicht: Artikel 7 Absatz 1 GG, Artikel 12 LVerfSH) sowie der Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 3 sind bestimmte Schüler- und Elterndaten zu verarbeiten. Dieser im Grundsatz erforderliche „Datenkanon“ findet sich - wie bislang - in Absatz 1. Gegenüber der bisherigen Fassung ist er jedoch um die „Aussiedlereigenschaft“ verkürzt sowie um die Unterbringung z. B. in einem Heim und um die Daten im Übergang Schule und Beruf (Unterstützungsbedarf, Verbleibsplanung der Schülerin oder des Schülers) erweitert. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung dieser „neuen“ Daten ergibt sich aus der Aufgabe des Schulträgers zur Geltendmachung von Schulkostenbeiträgen im Schullastenausgleich gemäß §§ 111, 112 bzw. aus der Erfüllung des schulischen Auftrags aus § 4 Absatz 4 Sätze 3 und 4. Nach letzterer Vorschrift hat die Schule die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen. Hierzu hat sie mit den nach den SGB II und III zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Arbeitsförderung zusammenzuarbeiten und darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen.

Schule, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde erfüllen gemeinsam den verfassungsgemäßen Auftrag des öffentlichen Schulwesens. Jede datenverarbeitende Stelle kann aber nur diejenigen Daten aus dem „Datenkanon“ verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Die insoweit erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung der genannten Daten findet damit ganz überwiegend in der Schule zur ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses (§ 11 Absatz 1) statt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 bleibt unverändert. Es handelt sich um eine organisatorisch-technische Vorgabe zum Zwecke der Datenverarbeitungssicherheit.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist eine bereichsspezifische, schulbezogene Datenverarbeitungsvorschrift betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 3, 4 Verordnung (EU) 2016/679). Dabei sind besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 nicht umfasst. Diese Vorschrift dient ganz vorrangig der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens, innerhalb derer es - grundsätzlich einzelfallbezogen - auch der Datenübermittlung unter den in Absatz 1 genannten schulischen Stellen sowie zu anderen öffentlichen Stellen bedarf. Auch kann ein Datenaustausch mit einer Schule in freier Trägerschaft angezeigt sein. Die Datenübermittlung muss - unverändert zur alten Rechtslage - zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Dies meint allerdings nicht, dass eine nicht schulbezogene andere Stelle beliebig für ihre Zwecke den Datenbestand einer Schule ansteuern könnte. Auch insoweit bleibt die bislang bestehende Rechtslage unverändert.

Neu ist die nunmehr ausdrücklich im Schulgesetz vorgesehene Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an das Jobcenter (§ 6d SGB II) oder die örtliche Agentur für Arbeit (§ 367 Absatz 2 SGB III). Diese Regelung war bislang in § 12 Absatz 2 Schul-Datenschutzverordnung verortet. Gerade mit Bezug auf diese Verortung sind im Rechtsverkehr teilweise unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung und Reichweite der Norm vertreten worden. Mit der Aufnahme der Regelung in § 30 Absatz 3 wird nunmehr im Zusammenhang mit der Ergänzung des „Datenkanons“ zu § 30 Absatz 1 um einen Unterstützungsbedarf beim Übergang von Schule und Beruf sowie um die Verbleibsplanung nach der Schule als pflichtige Angabe der gesetzliche Auftrag von Schule gemäß § 4 Absatz 4 Sätze 3 und 4 in der gebotenen Klarheit flankiert.

Mit Blick auf die dargestellte Erforderlichkeit der Datenübermittlung zur Erfüllung einer (in der Regel schulbezogenen) öffentlichen Aufgabe sowie mit einer sich fortsetzenden Zweckbindung der übermittelten Daten bei der empfangenden Stelle stehen die Regelungen des Absatzes 3 in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten öffentlichen Zweck.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt im Anschluss die Übermittlung einiger besonderer Kategorien personenbezogener Daten, nämlich: Konfession und Gesundheitsdaten (siehe: Artikel 9 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g) Verordnung (EU) 2016/679 bzgl. der Konfession sowie Artikel 9 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g), Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 bzgl. Gesundheitsdaten.

Die Übermittlung der Konfession der Schülerin oder des Schülers und der Eltern als ein Datum gem. § 30 Absatz 1 kommt nach dieser Regelung in Frage, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule wechselt. Das Schulverhältnis an der neuen Schule soll im Sinne der Schülerin oder des Schülers quasi nahtlos fortgesetzt werden.

Die in den Fällen der Übermittlung von Gesundheitsdaten bestehenden besonderen Rechte und Interessen der betroffenen Personen werden insbesondere durch zwei Aspekte angemessen und spezifisch berücksichtigt. Einerseits muss die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung zusätzlich zwingend erforderlich sein. Andererseits wird im Sinne der betroffenen Personen sichergestellt, dass eine Datenübermittlung immer nur zweckgebunden zur Erfüllung einer unmittelbaren oder jedenfalls mittelbar schulgesetzlichen Aufgabe des Übermittelnden oder des Empfängers erfolgt. Es geht dabei um die sichere Gewährleistung eines „geschlossenen Schulkreislaufes“. Umfang und Sensibilität der im Rahmen der Beschulung zu verarbeitenden Daten gebieten eine insoweit strikt schulspezifische Datensicherung hinsichtlich der Übermittlung zwischen öffentlichen Stellen. Letzteres gilt ebenso bei der Übermittlung von Daten zu einer Konfession. Ergänzend finden die Sätze 4 und 5 des Absatzes 3 Anwendung.

Hinter der Übermittlung von Gesundheitsdaten nach dieser Vorschrift steht das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens. Mit Blick auf den öffentlichen Auftrag von Schule zur bestmöglichen Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers ist dieses öffentliche Interesse von größter Bedeutung. Ein erhebliches öffentliches Interesse ist aber z. B. auch gegeben, wenn es um die wechselseitige Abrechnung von Schulkostenbeiträgen geht. Hierbei kann es maßgeblich relevant sein, ob ein Kind oder Jugendlicher aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs besonders gefördert wird.

Zu Absatz 5:

Satz 1 bildet die Grundlage für statistische Erhebungen zum Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht. Es gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 in ihrer Spezifizierung durch § 13 Landesdatenschutzgesetz, soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Satz 2 enthält - in der Sache grundsätzlich unverändert zur alten Rechtslage - eine spezifische Grundlage für die Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch die Garantien zu den Nummern 1 bis 4 werden die Interessen und Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Eltern weitreichend geschützt. Die §§ 5 und 6 Landesdatenschutzgesetzes, auf die in der Nummer 2 bislang verwiesen worden ist, gibt es dergestalt nicht mehr.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine schulspezifische Regelung zur Sicherstellung der Schulpflichterfüllung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679). Soweit die betreffende Datenübermittlung nicht bereits zum Zweck der Datenverarbeitung durch die Meldebehörde gehört, ist Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 zu berücksichtigen. Der Schutz

sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ist die Durchsetzung der verfassungsrechtlichen (Artikel 12 Absatz 1 LVerfSH) und schulgesetzlichen (§§ 20 ff.) Schulpflicht. Die Erfüllung dieser Schulpflicht durch die Kinder und Jugendlichen hat im Gesamtgefüge des öffentlichen Schulwesens gemäß Artikel 7 Absatz 1 GG eine überragende Bedeutung. Die pflichtgemäße Datenübermittlung von der Meldebehörde an die zuständige Grundschule steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten öffentlichen Zweck.

Zu Absatz 7:

Die Begründung zu Absatz 6 gilt hier entsprechend.

Zu Absatz 8:

Die Begründung zu Absatz 6 gilt hier mit Bezug auf die Erfüllung der schulgesetzlichen Berufsschulpflicht entsprechend.

Zu Absatz 9:

Die Rechte der betroffenen Personen und damit insbesondere auch das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Verarbeitung der eigenen Daten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 (z. B. Artikel 15). Die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person aus Gründen des gegebenenfalls erforderlichen Schutzes dritter Personen durch Rechtsvorschrift ist hier nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/679 zulässig. Die bislang vorgesehene Beschränkung auch in den Fällen, in denen dies zum Schutz der Schülerin oder des Schülers selbst erforderlich ist, findet in der Verordnung (EU) 2016/679 allerdings keine Unterstützung; sie entfällt daher.

Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Einschränkung ihres Auskunfts- und Einsichtsrechts zu informieren, soweit der Zweck der Einschränkung dadurch nicht gefährdet wird (siehe insoweit: Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h) Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Absatz 10:

§ 30 Absatz 10 alte Fassung entfällt in Gänze. Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar.

Die nahezu umfassende Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen durch den neuen Absatz 10 bzgl. der persönlichen Aufzeichnungen von Lehrkräften ist erforderlich, um die Dienstpflichtenerfüllung durch Lehrkräfte überhaupt zu ermöglichen. Es geht hier nicht um eine eigenständige Datenerhebung durch Lehrkräfte, sondern um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um es den Lehrkräften zu ermöglichen, den spezifischen Anforderungen ihrer Tätigkeit und den damit gegenüber einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern verbundenen Aufgaben gerecht zu werden. Die persönlichen Notizen von Lehrkräften sind in der Regel Grundlage von Maßnah-

men für und gegen eine Schülerin oder einen Schüler innerhalb des bestehenden Schulverhältnisses. Die jeweilige Maßnahme (z. B: Benotung, Ordnungsmaßnahme) ist wiederum in ihren Grundlagen vollumfänglich rechtlich und gerichtlich überprüfbar, so dass die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen an dieser Stelle einerseits die Arbeitsfähigkeit von Schule gewährleistet und andererseits die Betroffenenrechte auf der Wirkebene der konkreten schulischen Maßnahme (z. B.: Zeugnis, Ordnungsmaßnahme) wiederum gesichert sind. Die der einzelnen Maßnahme zugrunde liegenden Fakten (und damit der Daten) sind der Schülerin oder dem Schüler und ggf. seinen Eltern vollumfänglich offenzulegen. Die Regelung stellt neben der Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen zugleich die Begründung des persönlichen Rechts von Lehrkräften dar, sich in einem bestimmten Bereich persönliche Notizen zu fertigen. Beide Aspekte - die Beschränkung der Rechten der betroffenen Personen ebenso wie die Begründung eines Rechts für die Lehrkräfte - sind im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Schule durch Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 legitimiert. Artikel 23 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 wird durch die Sätze 2 bis 4 Rechnung getragen.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 enthält eine Verordnungsermächtigung in einer die Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigenden Form. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage ist weiterhin eine spezifische Schul-Datenschutzverordnung grundsätzlich möglich und zulässig. Die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu gewährleisten.

Zu Absatz 12:

Mit der Regelung zu Absatz 12 wird sichergestellt, dass einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften des Landes oder des Bundes neben bzw. ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulgesetzes Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für das Landesdatenschutzgesetz. Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Ausnahme, soweit sich aus den schulgesetzlichen Regelungen in der Sache zwingend oder ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 31):

Es handelt sich hier um eine spezifische datenschutzrechtliche Konstellation im Schulbereich; nämlich den „Wendepunkt“, dass eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb eines bestehenden Schulverhältnisses volljährig wird. Mit der Volljährigkeit ihres Kindes verlieren die Eltern ihr Recht auf Information gegenüber der jeweiligen Schule. § 31 begründet hinsichtlich ganz wesentlicher schulischer Angelegenheiten das Recht, insoweit auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu informieren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler einer solchen Datenübermittlung widerspricht. Im Interesse der Kohärenz des Datenschutzrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender ist es notwendig, das Widerspruchsrecht der jetzt volljährigen Schülerin bzw. des jetzt volljährigen Schülers gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 zu wiederholen. Durch die Regelung, dass § 11 Landesdatenschutzgesetz im Rahmen von § 31 keine Anwendung findet, wird klargestellt, dass das Widerspruchsrecht der

Schülerin oder des Schülers an dieser Stelle überhaupt existiert. Denn nach § 11 Landesdatenschutzgesetz entfällt das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Bei der schulbezogenen Verarbeitung personenbezogener Daten dürfte es mithin der Regelfall sein, dass über § 11 Landesdatenschutzgesetz das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 ausgeschlossen ist. Bei der Datenverarbeitung gemäß § 31 (Übermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler) liegt insoweit aber eine Ausnahme vor.

Zu Nummer 6 (§ 32):

Absatz 1 regelt unverändert, dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben in den Schulen nur mit Genehmigung des Bildungsministeriums durchgeführt werden können. Dem Bildungsministerium bleibt es dabei selbstverständlich unbenommen, selbst oder in seinem Auftrag in den Schulen wissenschaftliche Forschungsvorhaben durchzuführen. Neu in Absatz 1 ist die Pflicht, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens aufzuklären sind. Hierbei handelt es sich um die Aufklärung über das Forschungsvorhaben als solches. Für die spezifischen Informationspflichten bzgl. der ggf. erfolgenden Erhebung personenbezogener Daten sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Findet ein Forschungsvorhaben in einer oder mehreren Schulen statt, gelten für die insoweit erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/679) in der Spezifizierung durch § 13 Landesdatenschutzgesetz. Dies bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Rahmen von Forschungsvorhaben in Schulen in Abweichung zur bislang geltenden Rechtslage nicht mehr zwingend an die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen gebunden ist. Insgesamt entfällt daher eine gesonderte Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Forschungsvorhaben in Schulen, wie sie bislang in § 32 Absatz 2 bestanden hat.

Dafür wird in einem neuen Absatz 2 eine spezifische Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Praktika und Prüfungsarbeiten als Bestandteil der Lehrkräfteausbildung (1. und 2. Phase) aufgenommen. Diese Praktika (insbesondere Praktikumsberichte) und Prüfungsarbeiten stellen per se keine wissenschaftlichen Forschungsvorhaben dar, so dass entsprechende Regelungen hierzu in der Verordnung (EU) 2016/679 sowie in § 13 Landesdatenschutzgesetz nicht einschlägig sind. Bei diesen Arbeiten handelt es sich vielmehr um eine Verarbeitung von Schüler- und gegebenenfalls Elterndaten zum Nachweis des Fortschritts oder gar des erfolgreichen Bestehens der Ausbildung zur Lehrkraft. Diese Datenverarbeitung dient dem wichtigen allgemeinen öffentlichen Interesse, Lehrkräfte durch maßgebliche Praxisanteile in der Schule sachgerecht und erfolgversprechend für den öffentlichen Schuldienst auszubilden und auf die erforderliche fachliche Eignung zu prüfen.

Dieses öffentliche Interesse erlaubt - unter Berücksichtigung der Rechte der Betroffenen auf eine zweckgebundene Datenverarbeitung - eine entsprechende Zweckänderung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) i. V. m.

Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679), wenn dabei insbesondere Garantien gegen Missbrauch oder rechtswidrige Übermittlung bestehen. Als eine solche Garantie sind die Pseudonymisierung und die Anonymisierung der Daten in den Arbeiten der studierenden Lehrkräfte oder der Lehrkräfte in Ausbildung auszusuchen. Werden ausnahmsweise andere Garantien bei der Datenverarbeitung verwendet, um die berechtigten Interessen und Rechte der betroffenen Personen zu sichern, müssen diese einer Pseudonymisierung oder einer Anonymisierung mindestens gleichwertig sein. Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, dass die bei der jeweiligen Schule im Rahmen des Schulverhältnisses nach § 11 Absatz 1 auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 vorhandenen Schüler- und Elterndaten für die genannten Bestandteile der Lehrkräfteausbildung verarbeitet werden.

Bei der Regelung zu § 32 Absatz 2 geht es um den Schutz eines wichtigen Zieles im öffentlichen Interesse, nämlich eine sachgerechte und effektive Lehrkräfteausbildung. Auf der anderen Seite werden die Interessen und Rechte der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt, indem bei der Datenverarbeitung Garantien in der Wirkung einer Pseudonymisierung oder Anonymisierung zu erfüllen sind.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 15, 16, 18 und 21 Verordnung (EU) 2016/679 nach den Vorgaben von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt, soweit eben die Wahrnehmung dieser Rechte (Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch) die mit den Praktika und Prüfungsarbeiten für die Lehrkräfteausbildung verfolgten Zwecke ernsthaft beeinträchtigen würde.

Sollte es für die Ablegung der jeweiligen Leistung (Praktikum, Prüfungsarbeiten) erforderlich sein, bei den Schülerinnen und Schülern sowie gegebenenfalls bei den Eltern über den Datenbestand der Schule gemäß § 30 Absatz 1 hinaus Daten zu verarbeiten, setzt dies für besondere Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) eine rechtsgültige Einwilligung (Artikel 9 Absatz 2 lit a) Verordnung (EU) 2016/679) voraus. An dieser Stelle greift § 32 Absatz 2 dann ebenso wenig auch hinsichtlich der Beschränkung der Rechte der betroffenen Person.

Zu Nummer 7 (§ 115):

Der Träger einer Ersatzschule nimmt bei dieser Datenerhebung eine öffentliche Aufgabe wahr, indem er die erforderlichen Daten für die öffentliche Schulstatistik, die öffentliche Bildungsplanung und die staatliche Schulaufsicht über die Ersatzschule zur Verfügung stellt. In der Rechtsanwendung wird der Ersatzschulträger - wie bislang schon - insbesondere darauf zu achten haben, den Eltern und Schülern auch gerade diesen Zweck der Datenverarbeitung zu erläutern.

Zugleich wird über die entsprechende Anwendung von § 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sichergestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten für die schulgesetzliche Aufgabenerfüllung des Bildungsministeriums erforderlich sein muss. Wenn es sich um Gesundheitsdaten gem. Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 handelt, muss die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung des Bildungsministeriums überdies zwingend erforderlich sein.

Zu Nummer 8 (§ 132):

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen vor dem Hintergrund der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679. In der Verordnungsermächtigung wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landespressegesetzes)

I. Allgemeiner Teil

Die Freistellung der Presseunternehmen von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung (sog. Medienprivileg) für die journalistisch-redaktionellen und literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung ist in § 10 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein geregelt. Diese Regelung verweist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben – weitgehend inhaltsgleich wie in anderen Ländern – nur auf einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322; zur knappen Gesetzesbegründung); die übrigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, etwa über das Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen bei einer Datenspeicherung und dessen Rechte und über die Aufsicht durch den Datenschutzbeauftragten, gelten nicht. In den früheren Bundesdatenschutzgesetzen aus den Jahren 1997, 1990 und 1997 war ein im Wesentlichen entsprechendes Medienprivileg bundesgesetzlich geregelt. Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen.

Sowohl das bisherige Bundesdatenschutzgesetz als auch die Richtlinie 95/46 EG treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung in § 10 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein mit ihren Bezugnahmen auf das bisherige Bundesdatenschutzgesetz muss deshalb geändert werden. Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097 - BDSG) enthält aus Kompetenzgründen keine Regelung zum Medienprivileg mehr; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden“ (Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79). Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679. Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische und literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Erwägungsgrund 153 enthält hierzu nähere Erläuterungen und geht unter anderem in Satz 7 davon aus, dass „Begriffe wie Journalismus ... weit ausgelegt werden“ müssen. Dabei sind die sowohl europarechtlich als auch grundgesetzlich besonders geschützten Rechtspositionen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Meinungs- bzw. Pressefreiheit andererseits in Einklang zu bringen.

Die in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Pressefreiheit wird durch Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und außerdem durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes besonders geschützt. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 der Grundrechtecharta gewährleiteten Grundrechts der Meinungs- bzw. Pressefreiheit als „eine

der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden dürfe, hat der Gerichtshof der Europäischen Union mehrfach hingewiesen (Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 Rs. C-203/15 u.a. m.w.N.; zur Pressefreiheit vgl. Urteil vom 12.9.2007 Rs. T-36/04).

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit und reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitestmöglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Nähere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Medienprivileg oder vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienender Daten liegt – soweit ersichtlich – bisher nicht vor. In dem Urteil der Großen Kammer vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen Schutz der Privatsphäre und Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung mehrfach die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als „Wachhund“ und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen (z.B. Urteile vom 29.6.2012, NJW 2013, 3709, vom 19.1.2016, NJW 2017, 1533 und vom 21.1.2016, NJW 2017, 795 je m.w.N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur

unterworfenen freien Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m.w.N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 – 1 B 32/15 -).

Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem daraus abgeleiteten Schutz seiner persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistet.

Dem hiernach gebotenen Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich der Presse dienen die bisher in § 10 Landespressegesetz SH in Bezug genommenen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über das Datengeheimnis, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz. Die entsprechenden Verpflichtungen sollen auch zukünftig unverändert weiter gelten.

Hinsichtlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, der Betroffenenrechte und der Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde sind der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber von einem Vorrang der Interessen der Presse ausgegangen (ähnlich auch im Rundfunkbereich). Mit dieser Abwägungsentscheidung haben § 10 Landespressegesetz SH und die entsprechenden anderen Landesregelungen an die – auch heute noch - geltende Privilegierung der Medien in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG angeknüpft und diese in europarechtskonformer Weise umgesetzt.

Durch die Neufassung des § 10 Landespressegesetz SH soll dieses grundlegende Presseprivileg auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 beibehalten werden. Grundlage hierfür ist die in Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene und bereits oben angesprochene Ausnahmemöglichkeit für die Kapitel, die die allgemeinen Grundsätze (Kapitel II), die Rechte der betroffenen Personen (Kapitel III), den Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (Kapitel IV), die Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Dritte (Kapitel V), die unabhängige Aufsichtsbehörden (Kapitel VI), die Zusammenarbeit und Kohärenz (Kapitel VII) und besondere Verarbeitungssituationen (Kapitel IX) regeln.

Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der

Betroffenen und den Erfordernissen der Pressefreiheit, bei der nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf ihre Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Presseprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 Verordnung (EU) 2016/679 ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH Urteil vom 6.11.2003 Rs. C 101-01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher weitergehenden, „medienfreundlicheren“ Wortlautes muss nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 85 Verordnung (EU) 2016/679 die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer und literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen zwingt und damit keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich sind.

II. Besonderer Teil

Zu Satz 1 bis 3:

Das Presseprivileg soll nach dem Entwurf für die Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken gelten. Damit wird der Wortlaut, des insoweit im Vergleich zu Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG weiter gefassten Artikel 85 Verordnung (EU) 2016/679 aufgegriffen. Die bisherige Einschränkung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken wird deshalb aufgegeben. Dadurch wird auch sichergestellt, dass journalistische Recherchen für andere Presseunternehmen (z.B. Rechercheverbände) miterfasst werden. Soweit entsprechende journalistische oder literarische Tätigkeiten von Einzelpersonen ohne unmittelbare Anbindung an ein Presseunternehmen ausgeübt werden, sollen auch diese in verfassungskonformer und dem Erwägungsgrund 153 entsprechend weiter Auslegung als „Ein-Mann-Unternehmen“ von dem Presseprivileg erfasst sein.

Durch die Sätze 1 bis 3 des Entwurfs soll das Datengeheimnis mit dem Verbot, die Daten zu anderen als journalistischen oder literarischen Zwecken zu verwenden, im bisherigen Umfang sichergestellt werden. Diese strikte Zweckbindung bleibt vom Medienprivileg unberührt und stellt ein wesentliches Element für den Schutz der Personen, deren Daten in diesem ansonsten privilegierten Bereich gespeichert werden, dar. Eine Zweckbindung ist grundsätzlich auch in dem nicht abänderbaren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen. Das Datengeheimnis ist bisher in § 5 BDSG geregelt und wird ab 25. Mai 2018 in § 53 BDSG n. F. geregelt sein; da diese Regelung aber nicht für den Pressebereich gelten wird, soll die ansonsten entstehende Lücke durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung geschlossen werden. Diese enthält wie bisher auch eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Satz 2) und dessen Fortgeltung nach Beendigung der Tätigkeit (Satz 3). Bei einer Verletzung des Datengeheimnisses kann ein Betroffener aufgrund der ausdrücklichen Verweisung auf § 83 BDSG n.F. Schadensersatz oder Entschädigung verlangen.

Zu Satz 4 und 5:

Satz 4 des Entwurfs enthält die grundlegende Regelung des Presseprivilegs. Durch sie wird festgelegt, welche Artikel der Verordnung (EU) 2016/679 aus den Kapiteln II bis VII und IX, für die nach Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen möglich sind, für die journalistische und literarische Datenverarbeitung gelten. Die nicht konkret angeführten Artikel dieser Kapitel gelten nicht, insoweit wird die Pressefreiheit gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte als vorrangig bewertet. Entsprechendes gilt für das (neue) Bundesdatenschutzgesetz, von dem *nur* § 83 mit der in Satz 5 geregelten Maßgabe gelten soll.

Durch die Geltung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f Verordnung (EU) 2016/679 werden die Presseunternehmen und deren Hilfsunternehmen auch bei der Datenverarbeitung für journalistische und literarische Zwecke verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten; hierdurch soll vor allem deren unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung vermieden sowie deren Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden. Wie diese Verpflichtung im Einzelfall erfüllt wird, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Presseunternehmens. Durch die ergänzende Verweisung auf Artikel 24 Verordnung (EU) 2016/679 werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 enthält zusätzliche Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung. Dies führt nicht dazu, dass immer alle Maßnahmen, die im Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 genannt werden, ergriffen werden müssen (z. B. eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiteter Daten). Werden diese Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, kann ein Betroffener nach Artikel 82 Verordnung (EU) 2016/679 von dem Verantwortlichen (vgl. Artikel 4 Nummer 7 Verordnung (EU) 2016/679) Schadensersatz verlangen.

Der durch Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich eröffnete Ausschluss der in Satz 4 nicht genannten Artikel der Kapitel II bis VII und IX Verordnung (EU) 2016/679 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Umfang des Medienprivilegs im Pressebereich, insbesondere hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbaren Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen, des Ausschlusses von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen Betroffener und des Fehlens einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Der Ausschluss ist bisher und auch zukünftig aufgrund der im Allgemeinen Teil näher dargestellten besonderen, auch in § 1 Landespressegesetz SH hervorgehobenen Bedeutung einer freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Presse für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt.

Der aufgrund von Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG gebotene Schutz der persönlichen Daten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen wird durch den Ausschluss nicht in unverhältnismäßiger oder unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die Einschränkung betrifft nur zu journalistischen oder literarischen Zwecken (intern) verarbeitete Daten. Auch für diese Daten muss eine angemessene Datensicherheit gewährleistet sein und gilt eine strikte Zweckbindung. Sowohl die Datensicherheit als auch das Datengeheimnis

sind bei ihrer Verletzung durch eine erforderlichenfalls auch gerichtlich durchsetzbare Schadensersatzpflicht sowie etwaige Unterlassungsansprüche abgesichert. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, etwa der Abrechnung oder bei sonstigen Kontakten mit Kunden oder Betroffenen, wird von dem Privileg nicht erfasst. Soweit personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken tatsächlich veröffentlicht werden, greifen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte – soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind – die bestehenden Ansprüche auf Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung oder Schadensersatz, die gerichtlich durchgesetzt werden können. Insgesamt sind damit wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe gemäß Artikel 79 Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet.

Neben diesen Rechten gibt es als bewährte, pressespezifische Besonderheit die freiwillige Selbstkontrolle anhand der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates, der sich zwar nicht alle, aber die Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen hat. Danach hat jedermann die Möglichkeit, sich in einem einfachen, kostenlosen Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu beschweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

Das insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden sind, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der Betroffenen bzw. durch die Begründung neuer Verpflichtungen seitens der Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich.

Entsprechendes gilt für den Ausschluss einer staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 51 Verordnung (EU) 2016/679). Gerade im Pressebereich ist eine journalistische Tätigkeit ohne staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten von besonderer Bedeutung und angesichts der grundlegenden Aufgaben („Wächteramt“ der Presse) ein unverzichtbares und auch grundrechtlich gebotenes Element. Hiervon geht offenkundig auch Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 aus, der auch für die staatliche Aufsicht im Medienbereich durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde bei Kapitel VI eine Einschränkung vorsieht. Eine Überwachung und Aufsicht hinsichtlich der internen Verarbeitung der journalistischen Zwecken dienenden personenbezogenen Daten wäre ein ganz erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Ein derartiger Eingriff ist bei einer Gesamtabwägung nicht wegen überwiegender Gründe des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig.

Die widerstreitenden Rechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung andererseits sind deshalb insgesamt im Rahmen einer Abwägung zueinander in einen sachgemäßen Ausgleich bzw. in Einklang gebracht. Die Ausnahmen sind deshalb im Interesse der Meinungs- bzw. Pressefreiheit entsprechend Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 auch erforderlich.

Soweit Artikel der Verordnung (EU) 2016/679, die in nicht nach Artikel 85 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 abänderbaren Kapiteln, insbesondere in Kapitel VIII, stehen, die Existenz einer Aufsichtsbehörde voraussetzen, werden diese Artikel zwar formal nicht ausgeschlossen. Sie sind aber, da für den Bereich des Presseprivilegs

eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, tatbestandlich nicht anwendbar. Dies gilt vor allem für das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 Verordnung (EU) 2016/679, für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 Verordnung (EU) 2016/679 und auch für die Bußgeldregelung in Artikel 83 Verordnung (EU) 2016/679.

Demgegenüber ist die Schadensersatzregelung in Artikel 82 Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann eingreifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt.

Da das durch die Sätze 1 bis 3 geschützte Datengeheimnis in der Verordnung (EU) 2016/679 jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Schadensersatzregelung des Artikels 82 Verordnung (EU) 2016/679 greift. Um eine vollständige Sanktionierung dieses Datengeheimnisses sicherzustellen, ist es jedenfalls zur Klarstellung geboten, ergänzend auf die ansonsten nicht anwendbare Schadensersatz- und Entschädigungsregelung in § 83 BDSG zu verweisen. Durch die Formulierung, dass „nur“ § 83 BDSG gilt, wird gleichzeitig klargestellt, dass das Bundesdatenschutzgesetz für den Pressebereich im Übrigen nicht gilt, was sich aber auch schon aus Kompetenzgründen ergibt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Mit dem Gesetzentwurf sollen die glücksspielrechtlichen Vorschriften des Landes an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden. Die Anpassung der Terminologie erfolgt gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 9 (Änderung des Spielbankgesetzes):

Mit dem Gesetzentwurf sollen die glücksspielrechtlichen Vorschriften des Landes an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden. Die Anpassung der Terminologie erfolgt gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland):

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Glücksspielrechtlichen Vorschriften des Landes an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden. Die Anpassung der Terminologie erfolgt gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der im Katastrophenschutz tätigen Hilfs- und Einsatzkräfte ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich. Die Verarbeitung der Daten ermöglicht die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Einheiten im Einsatzfall zur adäquaten Aufgabenerfüllung und stellt sicher, dass die beteiligten Behörden und Organisationen ihrem gesetzlichen Auftrag im Katastrophenschutz nachkommen sowie entstehende Ansprüche erfüllen können. Im Einsatzfall wird durch die zuständigen Behörden im Katastrophenschutz zur Aufgabenerfüllung auch auf Einheiten des Feuerwesens zurückgegriffen, hierzu ist auch eine Verarbeitung der entsprechenden Daten notwendig.

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2:

Die Katastrophenschutzbehörden müssen im Sinne der Aufgabenerfüllung unter anderem vorab sicherstellen, dass die Einsatzkräfte die körperliche Eignung besitzen, um den Anforderungen im Einsatz gerecht zu werden. Die hierfür erforderlichen Daten umfassen auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679. Hierfür ist daher eine eigene Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 zu schaffen, die angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorsieht. Gleiches gilt für die personenbezogenen Daten der unter Umständen unvermeidbar von einem Katastrophenschutz Einsatz betroffenen Personen. Auch hierbei ist möglich, dass es insbesondere zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten dritter Personen kommt. Kommt es zu einer Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten hat der jeweils für die Verarbeitung Verantwortliche von den in § 12 des Landesdatenschutzgesetzes genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Grundrechte sowie Interessen der betroffenen Person Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Brandschutzgesetzes):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Feuerwehrwesen ist zwingend erforderlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Die Verarbeitung der Daten ermöglicht die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Einheiten im Einsatzfall zur adäquaten Aufgabenerfüllung und stellt sicher, dass die Beteiligten im Feuerwehrwesen ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Brandschutzgesetz nachkommen können. Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind unmittelbarer Bestandteil des Brandschutzes, der neben der Gefahrenabwehr auch die Gefahrenvorsorge umfasst. Die Verarbeitung der entsprechenden Daten gewährleistet die Erfüllung der Aufgaben des Feuerwehrwesens.

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ist erforderlich, da sich im neuen Landesdatenschutzgesetz keine allgemeinen Begriffsbestimmungen und daher auch keine Legaldefinition des Begriffes „anonymisieren“ mehr finden.

Zu Nummer 3:

Die jeweils nach dem Brandschutzgesetz zuständigen öffentlichen Stellen müssen bereits im Vorfeld der jeweiligen Aufgabenerfüllung sicherstellen können, dass die Einsatzkräfte die körperliche Eignung besitzen, um den Anforderungen im Einsatz gerecht zu werden. Die hierfür erforderlichen Daten umfassen auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679. Hierfür ist daher eine eigene Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 zu schaffen, die angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorsieht. Gleiches gilt für die personenbezogenen Daten der von einem Brandschutzeinsatz betroffenen Personen. Auch hierbei ist möglich, insbesondere im Rahmen der Speicherung der Kommunikation nach § 37 Absatz 3, dass es zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten dritter Personen kommt. Ist dies der Fall, hat der jeweils für die Verarbeitung Verantwortliche von den in § 12 des Landesdatenschutzgesetzes genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Grundrechte sowie Interessen der betroffenen Person Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesfischereigesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 7):**

Die Änderung der Verordnungsermächtigung dient der Anpassung bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) und e) in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt es den Mitgliedstaaten, spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c) und e) beizubehalten oder einzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 42):

Zu Nummer 2.1:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2.2:

Die Änderung der Verordnungsermächtigung dient der Anpassung bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) und e) in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt es den Mitgliedstaaten, spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c) und e) beizubehalten oder einzuführen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die gleichzeitig dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts und der neuen Regelungssystematik zwischen der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Landesdatenschutzgesetz Rechnung trägt.

Zu Artikel 15 (Änderung des Landeswassergesetzes):

Zu Nummer 1 und 2:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes):

Die in dieser Vorschrift getroffenen Verpflichtungen des Verantwortlichen zur Information der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre Rechte auf Berichtigung und Löschung ist zu streichen, da diese Vorgaben künftig in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind. Eine hiervon abweichende bereichsspezifische Regelung ist durch diese Vorschrift nicht bezweckt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes):

Mit der Änderung wird eine zeitgemäße Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung im AG-AbwAG formuliert, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht wird.

Zu Artikel 18 (Änderung des Wasserabgabengesetzes):

Die Änderung ist Folge der neuen Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 19 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes):

Die Änderung ist Folge der neuen Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 20 (Änderung des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein):

Die Verpflichtung, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder in sonstiger Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, folgt bereits unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679. Da grundsätzlich auch nationale Vorschriften, die unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts lediglich wiederholen, unionsrechtswidrig sind, ist die Vorschrift zu streichen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein):

Der Verweis auf § 17 des Landesdatenschutzgesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung ist zu streichen, da sich die Anforderungen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar aus dieser (insbesondere aus deren Artikel 28) ergeben.

Zu Artikel 22 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Um dem neuen Rechtsrahmen im Bereich Datenschutz Rechnung zu tragen, wird auf die Verordnung (EU) 2016/679, das ergänzende Landesdatenschutzgesetz und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen verwiesen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 52 a):**

Zu Nummer 1.1:

Das Signaturgesetz auf das nach derzeitiger Rechtslage verwiesen wird, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745) außer Kraft getreten. Insoweit wird auf den dortigen Artikel 12 verwiesen.

Die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur sind mit unmittelbarer Gültigkeit durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1993/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73) geregelt worden. Ein entsprechender Verweis ist nicht notwendig, da die Begrifflichkeit aus der Verordnung verwendet wird.

Zu Nummer 1.2:

Der lediglich klarstellende Verweis auf § 2 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz geht in der neuen Fassung des Landesdatenschutzgesetzes ins Leere. Ein entsprechender Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 1.3:

§ 52 a Absatz 7 bezieht sich auf die bisher im Landesdatenschutzgesetz und den jeweiligen Spezialgesetzen geregelten Formanforderungen an die Einwilligung.

Die Einwilligung ist in Artikel 7 Verordnung (EU) 2016/679 geregelt, die nunmehr auch grundsätzlich eine in elektronischer Form abgegebene Einwilligung ermöglicht, sofern die übrigen Anforderungen erfüllt werden. Aufgrund dessen ist Satz 1 zu streichen.

Die ursprünglich insbesondere durch Satz 2 angedachte Warnfunktion an die Behörden sollte auch bei neuer Rechtslage durch den entsprechenden Verweis beibehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 52 d):

Um dem neuen Rechtsrahmen auf dem Gebiet des Datenschutzes Rechnung zu tragen, wird auf die Verordnung (EU) 2016/679 und die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 52 f):

Die Regelung schafft laut Gesetzesbegründung kein eigenes Akteneinsichtsrecht, sondern soll alleine für einen Gleichlauf im Hinblick auf mögliche Einsichtsrechte in die Papierakte sorgen. Da insoweit auch im Elektronischen die Belange des Datenschutzes Beachtung finden müssen, ist ein Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Zu Artikel 24 (Änderung des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner):

Zu Nummer 1:

Absatz 1 ist zu streichen, da seine Regelungen nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 und des neuen Landesdatenschutzgesetzes nicht mehr erforderlich sind bzw. dem Landesgesetzgeber insoweit die Rechtssetzungsbefugnis fehlt. Da die auf der Grundlage dieses Gesetzes errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Stelle des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 LSDG ist und auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese juristische Person des öffentlichen Rechts die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Durchführung dieser unionsrechtlichen Verordnung Anwendung finden, ist der Verweis auf das anwendbare Datenschutzrecht in Satz 1 nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Benennung eines eigenen bzw. (zusammen mit anderen öffentlichen Stellen) eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ist in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Da den Mitgliedstaaten insoweit auch keine ergänzende oder abweichende Regelungsbefugnis zusteht, ist auch Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 enthält eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der der Anstalt übertragenen Aufgaben gem. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679. Die Neufassung dient der sprachlichen Anpassung der Norm an die Begrifflichkeiten und die Systematik der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 25 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz):**Zu Nummer 1 (§ 13b):**

Zu Nummer 1.1:

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hätte der Absatz nur noch deklaratorische Wirkung und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 1.2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Zu Nummer 2.1:

Die Bezeichnung der Richtlinie kann gekürzt werden, da der Gesetzeswortlaut inzwischen durch frühere Änderungen bereits weiter oben ein aktuelles Vollzitat enthält.

Zu Nummer 2.2:

§ 11 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes enthielt eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten „über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben“. Durch einen Verweis auf diesen Katalog wurde die in § 17 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-SH enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik zum BQFG-SH einzuführen, eingeschränkt.

Auch in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 ist mit Artikel 9 Absatz 1 ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 17 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-SH künftig direkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 verweist und dabei auch den dort gewählten Überbegriff verwendet.

Zu Artikel 26 (Landeszulassungsverweigerungsgesetz):

Im Wege der Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 ist die Terminologie der Vorschrift zu ändern. Das Wort „erheben“ ist durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen. Die „Verarbeitung“ ist in Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 definiert und umfasst auch das Erheben. Insofern wird der Anwendungsbereich erweitert und die in der Praxis tatsächlich vollzogene Nutzung und Speicherung sowie der Abgleich der Daten der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter gleichermaßen erfasst.

Zu Artikel 27 (Architekten- und Ingenieurkammergesetz):

Zu Nummer 1, 2 und 5:

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679

Zu Nummer 3

Mit der Einfügung wird auf die zu beachtende Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Bestimmungen des entsprechend geänderten Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen.

Zu Nummer 4

Der bisherige Verweis auf § 16 des alten Landesdatenschutzgesetzes erfolgte im Hinblick auf die Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische Stellen. Dieser Regelungsbereich ist im anzupassenden Landesdatenschutzgesetz nicht mehr vorgesehen. Daher erfolgt der Verweis auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Kapitel V (Artikel 44 bis 50).

Zu Artikel 28 (Rettungsdienstgesetz):

§ 9 Absatz 1 a.F. ist obsolet, da bereits die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar zu einem datenschutzgerechten Betrieb des Rettungsdienstes verpflichtet.

§ 9 Absatz 2 a.F. ermächtigt für vierzehn abschließend aufgezählte Zwecke im Kontext des Rettungsdienstes zu einer Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben ergibt sich bereits allgemein aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679, in Bezug auf Gesundheitsdaten in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) und h) der Verordnung (EU) 2016/679. Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 9 Absatz 2 Nummern 1, 2, 6, 7, 11 und 13 ist daher obsolet, weil sich die Aufgaben bereits aus dem RDG ergeben. Anstelle von Einzelermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wurden in der neuen Fassung die Aufgaben der Rettungsdienste benannt, die sich nicht bereits aus den sonstigen Regelungen des RDG ergeben; dies betrifft Absatz 2 Nummern 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12 und 14 a.F.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst):

Die in der Regelung enthaltenen Bezugnahmen auf das LDSG a.F. werden durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen):**Zu Nummer 1 (§ 27):**

In Absatz 1 fehlt der Hinweis auf die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen bewegen sich die Regelungen des Absatzes 2 sowie der §§ 28 bis 31 im Rahmen der Konkretisierungsöffnung gem. Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2 (§ 31):

In Satz 1 ist die Bezugnahme auf das LDSG zu ersetzen durch eine Bezugnahme auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, da nunmehr dort die Auskunftspflicht der Betroffenen geregelt ist; das LDSG n.F. enthält in § 9 nur noch ergänzende Beschränkungen des Auskunftsrechtes.

Zu Artikel 31 (Änderung des Gesetzes über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein):**Zu Nummer 1 (§ 3):**

Die externe Patientenkenntung ist von zentraler Bedeutung für die Rückmeldung der Registerstelle an die Meldestellen sowie für die Beantwortung von Fragen der Meldestellen zu den von ihnen gemeldeten Personen. Die Änderungen in § 3 Absatz 5 und § 9 Absatz 2 ermöglichen die Übermittlung der Patientenkenntung von der Vertrauensstelle an die Registerstelle und dort deren Speicherung. So kann die Registerstelle die Patientenkenntung auch für die Rückmeldung nutzen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Mit dieser Konkretisierung soll dem Erfordernis des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung getragen werden, wonach personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden dürfen. Die Ergänzung sorgt für eine hinreichend eindeutige Bestimmung.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Das klinisch-epidemiologische Krebsregister wurde u.a. zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung eingerichtet und nimmt dazu auch die Aufgabe der Begleitung und Mitarbeit bei Qualitätskonferenzen durch standardisierte und spezifische Auswertungen wahr. Bei den dabei übermittelten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten der an der onkologischen Versorgung beteiligten Krankenhäuser, Kliniken sowie der Ärztinnen und Ärzte, die den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen als Beteiligte in den Qualitätskonferenzen und am Qualitätsprozess für diesen Zweck zugänglich gemacht werden. Mit der neuen Regelung soll für die bisher nur aus der Zusammenschau von KRG SH und LDSG a.F. abzuleitende Erlaubnis für dieses Vorgehen nunmehr eine eigenständige Befugnisnorm geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Zu Nummer 4.1: Die externe Patientenkenntung ist von zentraler Bedeutung für die Rückmeldung der Registerstelle an die Meldestellen sowie für die Beantwortung von Fragen der Meldestellen zu den von ihnen gemeldeten Personen. Die Änderungen in § 3 Absatz 5 und § 9 Absatz 2 ermöglichen die Übermittlung der Patientenkenntung von der Vertrauensstelle an die Registerstelle und dort deren Speicherung. So kann die Registerstelle die Patientenkenntung auch für die Rückmeldung nutzen.

Zu Nummer 4.2: Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsfehlers.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Die Bezugnahme auf das LDSG a.F. wird ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Zu Nummer 6.1: Gemäß Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende und wenn ja, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die bisherige Regelung, nach der eine Auskunft für die betroffenen Patientinnen oder Patienten nur über eine Ärztin/einen Arzt in mündlicher Form zu erhalten war, wird gestrichen. Es ist zwar nicht erkennbar, dass diese nach Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 mögliche Beschränkung des Auskunftsanspruchs den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten verletzen. Jedoch ist diese Beschränkung unter dem Blickwinkel der Stärkung der Patientinnen- und Patientenrechte nicht angemessen und verhältnismäßig.

Beibehalten wird in § 13 Absatz 1 Krebsregistergesetz SH die Einschränkung des Auskunftsrechts durch die Forderung eines schriftlichen Antrags. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 sind Beschränkungen möglich. Diese Einschränkung des Auskunftsanspruchs aus der Verordnung (EU) 2016/679 ist möglich, da vorliegend die Erfordernisse des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten sind. Es ist nicht erkennbar, dass die Beschränkungen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten verletzen. Zudem ist die Beschränkung angemessen und verhältnismäßig. Sie dient dem Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses in Form des Schutzes der Daten der betroffenen Person. Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus durch die restriktive Handhabung im Rahmen eines schriftlichen Antragsverfahrens ist ein allgemeines öffentliches Interesse.

Zu Nummer 6.2: Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 6.1.

Zu Artikel 32 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Diese Änderung dient der terminologischen Anpassung des Abgeordnetengesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 33 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Da die Verordnung (EU) 2016/679 nach ihrem Artikel 99 Absatz 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland ist, tritt zu diesem Zeitpunkt das neu gefasste Schleswig-Holsteinische Landesdatenschutzgesetz sowie die Rechtsvorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Schleswig-Holsteinische Landesdatenschutzgesetz außer Kraft.